



# Mitteilungsblatt

der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr 2003/2004  
ausgegeben am 17. Dezember 2003  
8. Stück

59)

## SATZUNG DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN

Der Senat hat in seiner 2. Sitzung vom 10.12.2003 gemäß § 19 iVm § 25 Abs 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 die Satzung der WU Wien erlassen:

# **SATZUNG der Wirtschaftsuniversität Wien <sup>1</sup>**

## **I. Hauptstück**

### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Die wissenschaftliche Forschung und Lehre an der Wirtschaftsuniversität erstrecken sich auf die Gebiete der Wirtschafts-, Sozial-, Rechts-, Geistes- und Formalwissenschaften.

§ 2. Die Wirtschaftsuniversität ist im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach Maßgabe der budgetmäßigen Mittel zur weisungsfreien Besorgung ihrer Angelegenheiten berufen.

§ 3. Soweit diese Satzung oder ein Gesetz für Organe der Wirtschaftsuniversität ein Recht auf Stellungnahme oder Anhörung vorsieht, sind diesen Organen alle Informationen über diese Angelegenheiten zu übermitteln; für die Stellungnahme oder Anhörung ist eine angemessene Frist zu setzen. Die Informationen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 4. (1) Soweit in dieser Satzung die Einrichtung von Kollegialorganen mit Ausnahme der Leitungsorgane vorgesehen ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der entsprechenden Personengruppen – mit Ausnahme der Studierenden – sind durch die der entsprechenden Einheit zugeordneten Angehörigen der einzelnen Personengruppen zu wählen.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden für die Funktionsperiode zu entsenden, die jener der Hochschülerschaftsorgane entspricht.

(2) Die Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern – mit Ausnahme der Studierenden – in die vom Senat eingerichteten Kollegialorgane erfolgt durch die Gesamtheit der Angehörigen der jeweiligen Personengruppe, für die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

---

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieser Satzung sind jeweils zusammen mit den einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 zu lesen.

erfolgt die Entsendung durch die Kurie der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren. Die Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Kreise der Studierenden erfolgt durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Kommission müssen nicht Mitglieder des Senats sein.

(3) Mitglieder von Kollegialorganen nach Abs 1 und 2 sowie des Senats können durch ihre Ersatzmitglieder aus wichtigen Gründen auch dann vertreten werden, wenn sie nicht dauernd verhindert sind.

(4) Mitglieder der in Abs 3 genannten Kollegialorgane können ihre Stimme bei Verhinderung höchstens für die Dauer einer Sitzung einem anderen Mitglied des Kollegialorgans, das dieselbe Gruppe vertritt, übertragen.

## **II. Hauptstück**

### **Universitätsleitung und Gliederung**

#### **1. Abschnitt: Oberste Organe**

##### **Einteilung**

§ 5. Die Universitätsleitung besteht aus dem Universitätsrat, dem Rektorat, der Rektorin oder dem Rektor und dem Senat.

##### **Universitätsrat**

§ 6. Der Universitätsrat ist das oberste Aufsichtsorgan der Wirtschaftsuniversität und hat die in § 21 UG 2002 festgelegten Aufgaben. Er besteht aus fünf Mitgliedern.

##### **Rektorat**

§ 7. (1) Das Rektorat leitet die Wirtschaftsuniversität und vertritt sie nach außen. Es besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und den Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren.

(2) Die Zuständigkeiten des Rektorats sind insbesondere in § 22 UG 2002 festgelegt. Es hat alle Aufgaben zu übernehmen, die durch Gesetz oder diese Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

(3) Die Aufgabenzuordnung innerhalb des Rektorats bestimmt sich nach der Geschäftsordnung des Rektorats. Die oder der gewählte Rektorin oder Rektor hat der oder dem Senatsvorsitzenden vor der Übermittlung des Wahlvorschlags für die Vizerektorinnen und Vizerektoren an den Universitätsrat eine schwerpunktmäßige Zuordnung der Aufgabenbereiche zu den einzelnen Vizerektorinnen und Vizerektoren bekannt zu geben.

(4) Für die Besorgung der Aufgaben nach dem III. Hauptstück dieser Satzung ist eine Vizerektorin bzw. ein Vizerektor für Lehre einzusetzen.

(5) Das Rektorat erlässt Richtlinien für Zielvereinbarungen, welche insbesondere die Zielvereinbarungen zugrunde liegenden Kriterien, die Fristen und das Verfahren im Falle der Nichteinigung zu regeln haben. Der Entwurf für diese Richtlinien bzw. für eine Änderung dieser Richtlinien ist im Fachbereichsrat und im Senat zu erörtern. Stimmt der Senat dem Entwurf nicht zu, ist der Entwurf dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Das Rektorat erlässt Richtlinien über die Budgeterstellung, welche insbesondere die Zuständigkeiten für die Erstellung, Weiterleitung und Genehmigung der Budgets der einzelnen Organisationseinheiten zu enthalten haben. Diese Richtlinien sind vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu erörtern.

### Senat

§ 8. (1) Der Senat der Wirtschaftsuniversität besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. Dreizehn Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
2. Vier Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002;
3. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals;
4. Sechs Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.

(2) Die Funktionsperiode des Senats dauert drei Jahre und beginnt jeweils mit 1. Oktober des betreffenden Jahres. Die Wiederbestellung als Senatsmitglied ist zulässig.

(3) Zur oder zum Vorsitzenden des Senats und zu ihren bzw. seinen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern kann nur ein Mitglied mit Lehrbefugnis gewählt werden.

(4) Die Zugehörigkeit zum Senat erlischt durch den Verlust der Wählbarkeit, durch Aufhebung der Wahl, durch Rücktritt und durch Abberufung durch die entsendende Wahlversammlung.

(5) Die Abberufung kann erfolgen, wenn das Senatsmitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen. Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat zu diesem Zweck eine Wahlversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich verlangt. Der Beschluss der Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

### Kollegialorgane des Senats

§ 9. (1) Vom Senat können zur Entscheidung und Beratung einzelner seiner Aufgaben Kollegialorgane eingerichtet werden. Für folgende Aufgabenbereiche sind jedenfalls Kollegialorgane einzurichten:

- a) Habilitationsverfahren,

- b) Berufungsverfahren,
- c) Erlassung von Curricula für ordentliche Studien (Studienkommission),
- d) Erlassung von Curricula für Lehrgänge (Lehrgangskommission),
- e) Entscheidung in Studienangelegenheiten (Rechtsmittelkommission in Studienangelegenheiten),
- f) Budget- und Stellenplanung sowie Personalentwicklung und Infrastruktur,
- g) Forschung und Internationales
- h) Evaluierung

Die Kommissionen nach Abs 1 lit a - e sind innerhalb ihres Bereiches für den Senat entscheidungsbefugt. Die Beschlüsse der Kommissionen nach lit c - e bedürfen der Genehmigung des Senats.

(2) Für die Funktionsdauer aller Kommissionen mit Ausnahme der Habilitations- und Berufungskommissionen gilt § 8 Abs 2 sinngemäß.

(3) Zur oder zum Vorsitzenden einer Kommission kann jede bzw. jeder Universitätsangehörige mit Lehrbefugnis aus der Kommission gewählt werden.

(4) Die Studienkommission besteht aus sechs Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Vertreterinnen und Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden je in der Hälfte dieser Zahl. Mindestens zwei der Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen habilitiert sein. Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Vertretung der an der WU vertretenen Fächer sind die Vorschläge für die Vertreterinnen und Vertreter in der Studienkommission (Satz 1) gemeinsam vor der Nominierungsentscheidung und nach Stellungnahme des Rektorats im Senat zu erörtern. Die Aufgaben der Studienkommission umfassen die Erlassung von Curricula gemäß Abs 1 lit c sowie deren regelmäßige Evaluierung. Änderungen von Curricula dürfen nur nach Stellungnahme der betroffenen Programmleiterinnen bzw. Programmleiter sowie der Vorständinnen bzw. Vorstände der von der Änderung betroffenen Institute, der betroffenen Studienrichtungsvertretung der Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität und des Rektorats beschlossen werden. Auf Verlangen eines Fachbereiches hat eine Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern dieses Fachbereiches vor der Beschlussfassung in der Studienkommission stattzufinden. Setzt die Studienkommission eine vom Senat erlassene Richtlinie nicht innerhalb angemessener Frist um, hat der Senat insoweit das Recht, in den Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs 1 Z 10 UG 2002 selbst Regelungen zu erlassen.

(5) Die Zahl der Mitglieder der Kommissionen nach Abs 1 lit d - h darf zwölf nicht übersteigen. Die Mitglieder sind der Relation der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Gruppen im Senat entsprechend zusammenzusetzen, wobei jede Personengruppe mit mindestens einem Mitglied vertreten zu sein hat. Von dieser Regel kann mit Zustimmung der betroffenen Personengruppe abgewichen werden.

(6) Die Rektorin oder der Rektor bzw. die jeweils sachlich zuständigen Mitglieder des Rektorats sind zu den Sitzungen des Senats sowie dessen Kommissionen mit beratender Stimme beizuziehen, wenn und insoweit Tagesordnungspunkte Aufgaben des Rektorats bzw. der Rektorin oder des Rektors (§§ 22 Abs 1, 23 Abs 1 UG 2002) betreffen. Der Senat kann darüber hinaus beschließen, die Rektorin oder den Rektor bzw. die sachlich zuständigen Mitglieder des Rektorats den Senatssitzungen regelmäßig mit beratender Stimme beizuziehen, aber auch, dies bei einzelnen Tagesordnungspunkten (§ 25 Abs 1 Z 5 - 7 UG 2002) nicht zu tun. Bei Unterlassung oder Widerruf einer derartigen Beziehung hat der Senat unverzüglich dem Rektorat die sachlichen Gründe mitzuteilen, die ihn zu dieser Entscheidung bestimmt haben.

## **2. Abschnitt: Institute**

### **Begriffsbestimmung**

§ 10. Institute sind Organisationseinheiten der Wirtschaftsuniversität zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben. Die Wirtschaftsuniversität gliedert sich in die im Organisationsplan aufgezählten Institute.

### **Errichtung**

§ 11. Die Errichtung, Benennung, Aufgabenzuordnung sowie Auffassung eines Instituts und dessen Zuordnung zu den Fachbereichen erfolgen im Organisationsplan. Einzelne Personen können aus wichtigen Gründen mehreren Instituten zugeordnet werden. Die Einrichtung von Instituten mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung in der Verbindung von Lehre und Forschung ist möglich.

### **Institutsvorständin, Institutsvorstand**

§ 12. (1) Leiterin oder Leiter des Instituts ist die Institutsvorständin oder der Institutsvorstand, die bzw. der von der Institutskonferenz beraten wird. Die Aufgaben der Institutsvorständin bzw. des Institutsvorstands sind:

1. umfassende Leitung des Instituts und dessen Repräsentation nach außen;
2. Abschluss der Zielvereinbarung mit dem Rektorat;
3. Abschluss von Zielvereinbarungen über die Leistung in Lehre und Forschung mit den Institutsangehörigen;
4. Entscheidung über den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie der Räume;
5. Wahrnehmung der Funktion der bzw. des Dienstvorgesetzten für das Institutspersonal;
6. Entscheidung darüber, ob und welche seiner Aufgaben an Institutsangehörige übertragen werden.

(2) Zur Institutsvorständin oder zum Institutsvorstand kann nur eine oder ein dem Institut zugeordnete bzw. zugeordneter Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor oder Universitätsdozentin bzw. Universitätsdozent nach § 122 Abs 3 UG (Amtstitel: Ao. Universitätsprofessorin oder ao. Universitätsprofessor) bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Instituts für eine Dauer von ein bis vier Jahren, eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Institutsvorständin bzw. der Institutsvorstand hat nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Institutes und Zustimmung des Rektorats für ihre bzw. seine Funktionsperiode eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestimmen, die bzw. der bei ihrer bzw. seiner Verhinderung die Geschäfte des Instituts führt.

(3) Das Rektorat kann die Institutsvorständin oder den Institutsvorstand aus wichtigem Grund auf Antrag oder nach Anhörung der Professorinnen und Professoren des Instituts, sowie auf Antrag der Institutskonferenz und nach Anhörung der Institutsvorständin bzw. des Institutsvorstands und des Senats abberufen.

(4) An Instituten können von der Institutsvorständin oder vom Institutsvorstand im Rahmen der vom Institut zu betreuenden Gebiete Abteilungen zur Durchführung besonderer Forschungsaufgaben oder für besondere Lehraufgaben eingerichtet werden. Die Einrichtung von Abteilungen bedarf der Genehmigung des Rektorats. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter wird mit Zustimmung des Rektorats von der Institutsvorständin oder vom Institutsvorstand für deren bzw. dessen Funktionsperiode aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten nach § 122 Abs 3 UG (Amtstitel: Ao. Universitätsprofessorin bzw. ao. Universitätsprofessor) des Instituts bestimmt und kann von dieser bzw. diesem aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter entscheidet über den Einsatz der der Abteilung zur Verfügung stehenden Personals sowie Budgets und schließt für die Institutsvorständin bzw. den Institutsvorstand die Zielvereinbarungen mit den Angehörigen der Abteilung. Die der betreffenden Abteilung zugewiesenen Bediensteten sind an die Weisungen der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters gebunden. Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter ist in administrativen Angelegenheiten an die Weisungen der Institutsvorständin bzw. des Institutsvorstands gebunden.

(5) Die Einrichtung und Bezeichnung von Abteilungen ist im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität zu veröffentlichen.

#### **Institutskonferenz**

§ 13. (1) Aufgabe der Institutskonferenz ist die Beratung der Institutsvorständin oder des Institutsvorstandes in allen

Institutsangelegenheiten. Die Institutskonferenz ist mindestens einmal pro Kalenderjahr sowie auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder oder einer der in Abs 3 genannten Personengruppen von der Institutsvorständin oder vom Institutsvorstand einzuberufen und über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

(2) Die Institutskonferenz ist jedenfalls einzuberufen vor:

1. Änderung der Institutsstruktur;
2. Ernennung und Abberufung von Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern;
3. Zuordnung von Dienstposten.

(3) Der Institutskonferenz gehören an:

1. die dem Institut zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und die in einem dauernden Dienstverhältnis zur Wirtschaftsuniversität stehenden habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – letztere maximal in gleicher Zahl der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren; übersteigt die Zahl der dem Institut zugeordneten habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Zahl der dem Institut zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, wählen die habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus ihrer Mitte für diese Zwecke die der Institutskonferenz angehörenden habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Vertreterinnen und Vertreter der dem Institut zugeordneten und nicht schon nach Z 1 der Institutskonferenz angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002 und Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten in der Hälfte der Zahl gemäß Z 1. Ergibt die Teilung keine ganze Zahl, ist abzurunden.
3. Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in derselben Zahl;
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der dem Institut zugeordneten allgemeinen Universitätsbediensteten.

(4) Der Institutskonferenz hat mindestens je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der in Abs 3 genannten Gruppen anzugehören. Ist dem Institut nur eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor zugeordnet, so führt diese bzw. dieser in der Institutskonferenz zwei Stimmen.

(5) Alle sonstigen Angehörigen des Instituts mit Ausnahme der Studierenden sind zur Teilnahme an den Beratungen der Institutskonferenz berechtigt, die Abstimmungen erfolgen nur unter den Mitgliedern der Institutskonferenz. Ausgenommen sind der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Angelegenheiten, die nur von den Mitgliedern der Institutskonferenz zu beraten sind.

(6) Zur Beratung von Angelegenheiten der Forschung ist die Anwesenheit jeweils der Hälfte der Mitglieder nach Abs 3 Z 1 und 2 erforderlich, die Beschlussfähigkeit erfordert überdies die insgesamt mehrheitliche Anwesenheit der genannten Mitglieder.



## **Auflösung**

§ 14. Bei Auflösung eines Instituts ist ein allfälliges dieser Organisationseinheit zugeordnetes Vermögen nach Anhörung der Institutsvorständin bzw. des Institutsvorstands sinnvoll umzuwidmen, vorrangig auf sachverwandte Einrichtungen der Wirtschaftsuniversität.

## **3. Abschnitt: Fachbereiche**

### **Begriffsbestimmung**

§ 15. Fachbereiche sind Einheiten zur Zusammenfassung von Instituten nach fachlichen oder sonstigen wissenschaftssystematischen Gesichtspunkten zur Koordinierung und Profilierung der Tätigkeit dieser Institute.

### **Errichtung**

§ 16. Die Errichtung, Benennung und Auflösung von Fachbereichen erfolgt unter Bedachtnahme auf Art und Umfang der Forschungs- und Lehraufgaben sowie auf die Organisation überschaubarer und arbeitsfähiger Einheiten im Organisationsplan. Jedes Institut der Wirtschaftsuniversität ist einem Fachbereich zuzuordnen.

### **Fachbereichskommission**

§ 17. (1) Die Fachbereichskommission dient der Erörterung und Koordination der Angelegenheiten des Fachbereichs. Zu diesem Zweck hat die bzw. der Fachbereichsvorsitzende der Fachbereichskommission mindestens zweimal pro Semester über alle Angelegenheiten des Fachbereiches zu berichten. Die Kriterien der Budgetplanung und Budgetverteilung sowie die Kriterien für den Abschluss von Zielvereinbarungen sind jedenfalls im Vorhinein in der Fachbereichskommission zu erörtern.

(2) Die Funktionsperiode der Fachbereichskommission beträgt drei Jahre.

(3) Mitglieder der Fachbereichskommission sind:

1. Alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie – soweit dadurch noch nicht erfasst – alle Institutsvorständinnen und Institutsvorstände des Fachbereiches;
2. Vertreterinnen und Vertreter der den Instituten des Fachbereiches zugeordneten sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002 und Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten;
3. Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden;
4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der allgemeinen Universitätsbediensteten des Fachbereichs.

(4) Die Zahl der Mitglieder nach Abs 3 Z 2 und 3 beträgt mindestens je zwei und bestimmt sich wie folgt: Von der Zahl der Universitätsprofessorinnen und

Universitätsprofessoren wird die Zahl der übrigen Vertreterinnen und Vertreter nach Abs 3 Z 1 und 4 abgezogen. Die verbleibende Anzahl wird zu gleichen Teilen auf die Vertreterinnen und Vertreter nach Z 2 und 3 aufgeteilt. Ergibt die Teilung keine ganze Zahl, ist abzurunden.

(5) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Abs 3 Z 1 haben über die absolute Stimmenmehrheit in der Kommission zu verfügen. Erforderlichenfalls sind die darauf fehlenden zusätzlichen Stimmen unter diesen Mitgliedern durch Beschluss aufzuteilen.

### **Fachbereichsvorsitzende, Fachbereichsvorsitzender**

§ 18. (1) Durch die Mitglieder der Fachbereichskommission gemäß § 17 Abs 3 Z 1 wird aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und in einem dauernden Dienstverhältnis zur Wirtschaftsuniversität stehenden habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einem Institut des Fachbereichs zugeordnet sind, ein Vorschlag für eine Fachbereichsvorsitzende oder einen Fachbereichsvorsitzenden gewählt. Dieser Vorschlag wird unter den Mitgliedern der Fachbereichskommission gemäß § 17 Abs 3 Z 2, 3 und 4 zur gemeinsamen Wahl gestellt. Erhält der Vorschlag nicht die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bedarf er der nochmaligen Wahl unter den Mitgliedern der Fachbereichskommission gemäß § 17 Abs 3 Z 1 mit Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der gültig abgegebenen Stimmen. Kommt eine derartige Mehrheit nicht zustande, haben die Mitglieder der Fachbereichskommission nach § 17 Abs 3 Z 1 einen neuerlichen Vorschlag zu erstatten.

(2) Die bzw. der Fachbereichsvorsitzende wird vom Rektorat aufgrund des Vorschlags gemäß Abs 1 bestellt. Weist das Rektorat den Vorschlag zurück, ist ein neuerlicher Vorschlag zu wählen. Mit Bestellung durch das Rektorat gilt die bzw. der Fachbereichsvorsitzende auch als gemäß Abs 1 zur bzw. zum Vorsitzenden der Fachbereichskommission gewählt.

(3) Die Bestellung zur bzw. zum Fachbereichsvorsitzenden beinhaltet die Bevollmächtigung zum Abschluss der Zielvereinbarungen für das Rektorat mit den Institutsvorständinnen und Institutsvorständen. Ist die oder der Fachbereichsvorsitzende zugleich Institutsvorständin oder Institutsvorstand, so ist die Zielvereinbarung mit der bzw. dem stellvertretenden Institutsvorständin bzw. Institutsvorstand zu schließen. In jedem Fall ist die Zielvereinbarung mit dem Institut, dem die oder der Fachbereichsvorsitzende angehört, von der Vorständin oder vom Vorstand eines anderen Instituts gegenzuzeichnen.

(4) Die oder der Fachbereichsvorsitzende kann vom Rektorat mit der Bestellung zur Besorgung weiterer Aufgaben (insbesondere Personal-, Lehrkoordinations- und Budgetangelegenheiten) für den Fachbereich ermächtigt werden. Die Bevollmächtigung erfolgt für die gesamte Funktionsperiode und kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

(5) Die Ausübung von Zuständigkeiten nach Abs 3 und 4 durch die Fachbereichsvorsitzende oder den Fachbereichsvorsitzenden erfolgt auf Grundlage des Verhandlungsmandats bzw. allgemeiner Richtlinien des Rektorats. Die Erteilung begründeter Weisungen im Einzelfall ist zulässig. Die Bevollmächtigungen sind im Mitteilungsblatt sowie auf der Homepage der Universität kundzumachen.

(6) Die bzw. der Fachbereichsvorsitzende erstattet einen Vorschlag für die stellvertretende Fachbereichsvorsitzende bzw. den stellvertretenden Fachbereichsvorsitzenden aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und der in einem dauernden Dienstverhältnis zur Wirtschaftsuniversität stehenden habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einem Institut des Fachbereichs zugeordnet sind. Dieser Vorschlag ist unter den Mitgliedern der Fachbereichskommission zur Wahl zu stellen, wobei das Ergebnis für die Mitglieder der Fachbereichskommission gemäß § 17 Abs 3 Z 1 und diejenigen gemäß § 17 Abs 3 Z 2, 3 und 4 getrennt zu ermitteln ist.

(7) Die oder der stellvertretende Fachbereichsvorsitzende wird vom Rektorat aufgrund des Vorschlags gemäß Abs 2 Satz 1 bestellt. Weist das Rektorat den Vorschlag zurück, ist ein neuerlicher Vorschlag gemäß Abs 2 zu erstatten.

### **Fachbereichsrat**

§ 19. (1) Es wird eine regelmäßige Zusammenkunft der Fachbereichsvorsitzenden mit der Rektorin oder dem Rektor bzw. den jeweils sachlich zuständigen Mitgliedern des Rektorats eingerichtet („Fachbereichsrat“). Den Vorsitz bei diesen Zusammenkünften führt die Rektorin oder der Rektor. Die Zusammenkünfte des Fachbereichsrats dienen der Beratung und der Koordination in Angelegenheiten von gesamtuniversitärem und fachbereichsübergreifendem Interesse, insbesondere der Verhandlungsmandate für den Abschluss von Zielvereinbarungen sowie grundlegender Entscheidungen über Lehrkoordination, Personal- und Budgetadministration.

(2) Die oder der Senatsvorsitzende ist diesen Zusammenkünften beizuziehen, wenn und insoweit Angelegenheiten erörtert werden, die Aufgaben des Senats (§§ 25 Abs 1, 52, 63 Abs 4, 75 Abs 2 und 91 Abs 7 UG 2002) betreffen. Die Rektorin oder der Rektor hat darüber hinaus das Recht, die Senatsvorsitzende oder den Senatsvorsitzenden als ständige Teilnehmerin bzw. ständigen Teilnehmer der Zusammenkünfte in den Fachbereichsrat zu kooptieren. Macht die Rektorin oder der Rektor von diesem Recht keinen Gebrauch bzw. widerruft sie oder er eine solche Kooptation, hat sie bzw. er unverzüglich dem Senat die sachlichen Gründe mitzuteilen, die sie bzw. ihn zu dieser Entscheidung bestimmt haben.

## Konvente

§ 20. (1) Zur Koordination der gemeinsamen Interessen mehrerer Fachbereiche können im Organisationsplan Konvente eingerichtet werden. Solche bestehen aus den entsprechenden Fachbereichsvorsitzenden und je einem weiteren Mitglied in einem dauernden Dienstverhältnis zur Wirtschaftsuniversität mit Lehrbefugnis des entsprechenden Fachbereiches, sowie zwei Angehörigen des wissenschaftlichen Personals und zwei Angehörigen der Studierenden.

(2) Die Fachbereichskommissionen jener Fachbereiche, für welche im Organisationsplan ein Konvent eingerichtet wurde, wählen aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie – sofern dadurch noch nicht erfasst – der Institutsvorständinnen und Institutsvorstände und der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Fachbereichs je ein (neben den Fachbereichsvorsitzenden) weiteres Mitglied zu einem solchen Konvent, und zwar für die gleiche Funktionsperiode wie jene der bzw. des Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt mit Mehrheit der Stimmen der Kommission und der Stimmen der Mitglieder mit Lehrbefugnis an der Wirtschaftsuniversität (doppelte Mehrheit). Dieses weitere Mitglied kann aus wichtigem Grund unter gleichzeitiger Wahl eines neuen weiteren Mitglieds vorzeitig abgewählt werden.

# III. Hauptstück

## Organisation der Lehre

### Allgemeines

§ 21. (1) Die Organisation der Lehre an der Wirtschaftsuniversität erfolgt durch die Vizerektorin oder den Vizerektor für Lehre auf Grundlage der erlassenen Curricula. Sie bzw. er wird dabei durch Programmdirektorinnen bzw. Programmdirektoren unterstützt.

(2) Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre und die Programmdirektorinnen und Programmdirektoren sind dem Senat und der Studienkommission zur umfassenden Auskunft in allen Angelegenheiten der Lehre verpflichtet.

### Vizerektorin, Vizerektor für Lehre

§ 22. (1) Der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Organisation und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebes, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich ein anderes Universitätsorgan zuständig ist. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Koordination der Tätigkeit der Programmdirektorinnen und Programmdirektoren;
2. Erteilung von Aufträgen an Fachbereichsvorsitzende und Institutsvorständinnen und Institutsvorstände zur Erfüllung von Lehrverpflichtungen durch die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer des Fachbereiches/des Instituts im Rahmen der Zielvereinbarungen;
3. Erforderlichenfalls Erteilung von Anweisungen an einzelne Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung bei Bestehen von Missständen und akuten Notsituationen;
4. Erteilung von Lehraufträgen auf Vorschlag oder nach Anhörung der entsprechenden Programmdirektorinnen und Programmdirektoren und Fachbereiche;
5. Initiativanträge zur Reform der Curricula an den Senat;
6. die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz gemäß § 23.

(2) Bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner studienrechtlichen Aufgaben nach § 23 entscheidet die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre monokratisch, gegebenenfalls im Rahmen der vom Senat beschlossenen Richtlinien.

### **Büro für Studienrechtliche Angelegenheiten**

§ 23 (1) Die Wahrnehmung der studienrechtlichen Aufgaben der Vizerektorin oder des Vizerektors für Lehre gemäß UG 2002 erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Büros für studienrechtliche Angelegenheiten. Sie bzw. er ist dabei an generelle Richtlinien und Weisungen der Vizerektorin bzw. des Vizerektors für Lehre gebunden. Die studienrechtlichen Aufgaben umfassen:

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium;
2. Verleihung und Widerruf akademischer Grade;
3. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse;
4. Organisation von Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen nach § 76 Abs 1 UG 2002;
5. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität;
6. Anerkennung von Prüfungen;
7. Aufhebung und Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen;
8. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung;
9. Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen;
10. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs 1 UG 2002 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung;
11. Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse;
12. Leistungs- und Förderungsstipendien gemäß Studienförderungsgesetz

(2) Gegen die studienrechtlichen Bescheide der Vizerektorin bzw. des Vizerektors für Lehre ist eine Berufung an den Senat (Rechtsmittelkommission in Studienangelegenheiten) zulässig.

### **Programmdirektorinnen, Programmdirektoren und Lehrgangseiterinnen, Lehrgangseiter**

§ 24. (1) Die Programmdirektorinnen bzw. Programmdirektoren werden aus dem Kreis der Universitätsangehörigen mit Lehrbefugnis von der Vizerektorin oder vom Vizerektor für Lehre mit Zustimmung des Senats für vier Jahre bestellt. Jedenfalls ist für die folgenden Bereiche eine Programmdirektorin oder ein Programmdirektor zu bestellen:

- a) Common Body of Knowledge;
- b) Doktoratsstudien;
- c) Internationale Programme (CEMS, English Program, JOSZEF, Sommeruniversität);
- d) Je eine Programmdirektorin oder ein Programmdirektor pro Studienrichtung oder Studienzweig.

(2) Aufgaben der Programmdirektorinnen und Programmdirektoren sind:

1. Koordination und Sicherstellung des laufenden Studienbetriebs für das jeweilige Programm;
2. Abstimmung mit anderen Programmen;
3. Erteilung von Aufträgen und Anweisungen gemäß § 22 Abs 1 Z 2 und 3, soweit diese Kompetenz an sie delegiert wird;
4. Jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des betreffenden Programms an den Senat;
5. Initiativanträge zur Reform des betreffenden Curriculums an den Senat;
6. Wahrnehmung der sonstigen ihnen von der Vizerektorin bzw. vom Vizerektor für Lehre zugewiesenen Aufgaben.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs 2 Z 1 bis 3 sind die Programmdirektorinnen und Programmdirektoren an Richtlinien und Weisungen der Vizerektorin bzw. des Vizerektors für Lehre gebunden.

(4) Eine Programmdirektorin oder ein Programmdirektor kann von der Vizerektorin oder vom Vizerektor für Lehre aus wichtigem Grund oder auf Vorschlag von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen des Senats abberufen werden.

(5) Die Leiterinnen und Leiter von Universitätslehrgängen und gegebenenfalls deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Vizerektorin oder vom Vizerektor für Lehre mit Zustimmung des Senats für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren bestellt. Im Übrigen gelten die für die Programmdirektorinnen und Programmdirektoren geltenden Regelungen sinngemäß.

# **IV. Hauptstück**

## **Studienrechtliche Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Studien**

#### **Begriffsbestimmungen**

§ 25. Im Wirkungsbereich dieser Satzung gelten zusätzlich zu § 51 Abs 2 UG 2002 folgende Begriffsbestimmungen:

1. Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt wird.
2. Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind.
3. Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind.
4. Freie Wahlfächer sind die Fächer, die die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind.

#### **Richtlinien für die Studienkommission**

§ 26. Der Senat hat in den Richtlinien für die Tätigkeit der Studienkommission insbesondere festzulegen:

1. Das Verfahren zur Erlassung von Curricula;
2. Bestimmungen über Mindestinhalte für Curricula;
3. Einrichtung eines internen Begutachtungsverfahrens mit den betroffenen Verwaltungsabteilungen zur Prognose von Mehraufwand und Anlaufzeiten für geplante Änderungen der Curricula.

#### **Inkrafttreten von Curricula**

§ 27. (1) Die Curricula und allfällige Änderungen von Curricula treten, sofern sie keinen anderen Zeitpunkt dafür vorsehen, im Regelfall frühestens mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Semesters in Kraft.

(2) Curricula und allfällige Änderungen sind, soweit sie nicht anderes vorsehen, ab ihrem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Erforderlichenfalls sind angemessene Übergangsvorschriften festzulegen, die vorzusehen haben, dass bereits abgeschlossene Prüfungen nicht zu ergänzen sind.



## **Besondere Lehrveranstaltungen**

§ 28. (1) Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen als Fernstudien bedarf der Genehmigung der Vizerektorin oder des Vizerektors für Lehre.

(2) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre kann die Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache untersagen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des ordentlichen Studienbetriebes erforderlich ist. Diese Lehrveranstaltungen sind der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre rechtzeitig vor Aufnahme zu melden.

(3) Die ordentlichen Studierenden sind berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Betreuerinnen bzw. Betreuer in einer Fremdsprache abzufassen.

(4) Die Lehrgangskommission kann im Curriculum die Abhaltung eines Universitätslehrganges teilweise oder zur Gänze in einer Fremdsprache festlegen.

(5) Arbeitsgemeinschaften (z.B. Seminare für Diplomandinnen und Diplomanden oder Repetitorien) können zur Ergänzung der in den Curricula vorgesehenen Pflicht- und Wahlfächer angeboten werden, sofern ein ausreichendes Angebot an Pflicht- und Wahlfächern dadurch nicht beeinträchtigt wird.

## **2. Abschnitt: Studierende**

### **Beurlaubung**

§ 29. Das Rektorat hat Studierende auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen Schwangerschaft oder wegen Betreuung eigener Kinder mit Bescheid zu beurlauben. Die Genehmigung der Beurlaubung ist bis längstens zwei Wochen nach Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig.

### **Anträge zu den Prüfungen**

§ 30. Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre entscheidet über Anträge der Studierenden auf die Zuteilung zu bestimmten Personen als Prüferin oder Prüfer sowie auf eine abweichende Prüfungsmethode unter den Bedingungen des § 59 Abs 1 Z 12 und 13 UG 2002.

## **3. Abschnitt: Prüfungen**

### **Prüfungsordnung**

§ 31. Der Senat erlässt auf Vorschlag der Vizerektorin oder des Vizerektors für Lehre und nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters des Büros für studienrechtliche Angelegenheiten

die Prüfungsordnung. Diese hat insbesondere Bestimmungen über Prüfungsverfahren, Arten von Prüfungen, Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen zu enthalten.

#### **Prüfungswiederholungen**

§ 32. Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen. Ab der zweiten Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung gilt, dass diese auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten ist. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist gemäß § 77 Abs. 3 UG 2002 jedenfalls kommissionell abzuhalten.

### **4. Abschnitt: Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen**

#### **Diplom- und Magisterarbeiten**

§ 33. (1) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis an der Wirtschaftsuniversität Wien sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- und Magisterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre überdies berechtigt, geeignete sonstige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002 mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Magisterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre informiert den Senat vor einer derartigen Entscheidung. Die Studierenden sind berechtigt, ihre Betreuerinnen bzw. Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(2) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Magisterarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs 1 gleichwertig ist. Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre informiert den Senat vor einer derartigen Entscheidung.

(3) Die Studierenden haben das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplom- oder Magisterarbeit der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre sowie die Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers, dass sie oder er zur Betreuung bereit ist und der Themenwahl zustimmt, vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der

Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Diplom- und Magisterarbeit (Abs 4) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas nachdem in diesem Absatz geregelten Verfahren zulässig.

(4) Die abgeschlossene Diplom- und Magisterarbeit ist bei der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer hat die Diplom- und Magisterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplom- und Magisterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre die Diplom- und Magisterarbeit auf Antrag der bzw. des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs 1 oder 2 zur Beurteilung zuzuweisen.

### **Dissertationen**

§ 34. (1) Die Bestimmungen des § 33 Abs 1 bis 3 über die Betreuung von Diplom- und Magisterarbeiten gelten sinngemäß und sind mit Ausnahme von Abs 1 zweiter und dritter Satz auf die Betreuung von Dissertationen anzuwenden.

(2) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Vizerektorin oder beim Vizerektor für Lehre einzureichen. Sie bzw. er hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern nach Maßgabe des Abs 1 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen.

(3) Beurteilt eine bzw. einer der beiden Beurteilerin oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die bzw. der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese bzw. dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(4) Gelangen die Beurteilerin oder Beurteiler zu keinem übereinstimmenden Beschluss über die Beurteilung, ist die durchschnittliche Beurteilung zu berechnen. Das Ergebnis ist auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Ein Ergebnis, das größer als ,5 ist, ist aufzurunden.

## **5. Abschnitt: Nostrifizierung**

§ 35. (1) Die Antragstellung auf Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich ist.

(2) Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass,
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären

Bildungseinrichtung, wenn dies für die Leiterin oder den Leiter des Büros für Studienrechtliche Angelegenheiten nicht außer Zweifel steht,

3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese der Leiterin oder dem Leiter des Büros für Studienrechtliche Angelegenheiten nicht ohnehin bekannt sind,
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

(3) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller über Aufforderung autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs 2 Z 4 ist im Original vorzulegen.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Büros für Studienrechtliche Angelegenheiten ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Es ist unzulässig, an der Wirtschaftsuniversität Wien einen bereits an einer anderen Universität eingebrachten Antrag auf Nostrifizierung einzubringen.

## V. Hauptstück

### Kostenersatz und Vertragsangelegenheiten

#### Forschungsförderung und Auftragsforschung (Projekte nach § 26 UG 2002)

§ 36 (1) Jede bzw. jeder Angehörige des wissenschaftlichen Personals, die bzw. der eine Vereinbarung über ein Forschungsvorhaben persönlich mit einer oder einem Dritten abschließt, das an der WU durchgeführt, aber nicht aus dem Budget der Universität finanziert wird, hat vor Abschluss einer derartigen Vereinbarung das Rektorat oder die vom Rektorat dafür im Rahmen einer Richtlinie bestimmte Organisationseinheit, gegebenenfalls unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter zu verständigen, wobei auch eine Verständigung auf elektronischem Weg ausreichend ist. Ein derartiges Vorhaben gilt als genehmigt, wenn es nicht innerhalb von 14 Tagen ab Meldung untersagt wird. Eine Untersagung ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs 2 UG 2002 nicht erfüllt sind oder der volle Kostenersatz nicht gesichert ist. Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist die Institutsvorständin oder der Institutsvorstand, ist sie bzw. er selbst Vertragspartnerin oder Vertragspartner ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter. Durch den Vertrag dürfen keine direkten finanziellen Verpflichtungen der Wirtschaftsuniversität begründet werden.

(2) Durch Kostenersätze sind die direkt zurechenbaren, für die Universität ausgabenwirksamen Kosten und in Form eines Pauschalbetrages die Abgeltung der für die Universität sonstigen ausgabenwirksamen Kosten zu decken. Nähere Regelungen zur Ermittlung der Höhe des Kostenersatzes, unter welchen Voraussetzungen von einem vollen Kostenersatz Abstand genommen werden kann und zur Rechnungslegung hat das Rektorat in einer Richtlinie festzulegen.

(3) Über die Verwendung der Projektmittel entscheidet die Projektleiterin oder der Projektleiter. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen des Projektes eingesetzt werden sollen, sind auf Antrag der Projektleiterin oder des Projektleiters von der Universität in ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis aufzunehmen. Die volle Deckung der damit verbundenen Personalkosten ist durch die Projektleiterin oder den Projektleiter sicherzustellen. Der Dienstvertrag ist auf Grundlage eines von der Wirtschaftsuniversität beigestellten Vertragsmusters befristet abzuschließen; davon wird die Gestaltung des Gehalts nicht berührt. Sonstige Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Rektorats.

(4) Soweit die Abdeckung von Personalkosten sichergestellt wird, sind der Projektleiterin bzw. dem

Projektleiter auf Antrag die für das Projekt von dritter Seite zur Verfügung gestellten Mittel zur projektentsprechenden Verwendung zu übergeben.

(5) Jede Projektleiterin bzw. jeder Projektleiter ist verpflichtet, dem Rektorat jene Unterlagen und Nachweise unverzüglich zu übergeben, die für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichtes erforderlich sind.

(6) Jede Projektleiterin bzw. jeder Projektleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts und die Gebarung der ihm überlassenen finanziellen Mittel persönlich verantwortlich.

### **Vollmachten (Projekte nach § 27 und § 28 UG 2002)**

§ 37 (1) Jede Leiterin oder jeder Leiter eines Instituts oder einer Abteilung ist bevollmächtigt, im Namen der Universität und im Zusammenhang mit deren Aufgaben Rechtsgeschäfte und Handlungen gem. § 27 Abs 1 UG 2002 vorzunehmen.

(2) Das Rektorat hat im Mitteilungsblatt der Universität jeweils kundzumachen, welche Personen zum Abschluss der unter Abs 1 angeführten Verträge und zur Verfügung über daraus resultierende Mittel bevollmächtigt sind. Ferner hat das Rektorat im Mitteilungsblatt bekannt zu machen, welche Personen, abgesehen von den Fällen des Abs 1, jeweils bevollmächtigt sind, alleine oder gemeinsam die Wirtschaftsuniversität bei Rechtsgeschäften unter Angabe der Art der Geschäfte und von betraglichen Begrenzungen zu vertreten (§ 28 UG). Den Leiterinnen bzw. Leitern und stellvertretenden Leiterinnen bzw. Leitern von Fachbereichen, Instituten und Abteilungen sind Vollmachten in einem Umfang zu erteilen, die eine effiziente Ausübung der Funktion unter Beachtung des der Einheit zugewiesenen Budgets ermöglichen.

(3) Jede Leiterin bzw. jeder Leiter einer Organisationseinheit ist verpflichtet, dem Rektorat unverzüglich jene Unterlagen und Informationen über Drittmittel zu übermitteln, die auf Grund von Vereinbarungen der von ihm geleiteten Organisationseinheit akquiriert worden sind; diese sind für die Zwecke dieser Organisationseinheit nach Abzug des Kostenersatzes (§ 27 Abs 3 UG) zu verwenden. Im Falle der Auflösung dieser Organisationseinheit sind die Mittel einer sachverwandten Organisationseinheit zuzuführen.

(4) Jede Vollmacht kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

# **VI. Hauptstück**

## **Habilitationsverfahren**

### **Habilitationsrichtlinien**

§ 38. (1) Der Senat hat generelle Richtlinien zum Ablauf von Habilitationsverfahren zu erlassen. Darin sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. Wissenschaftliche Anforderungen für die Habilitation unter Bedachtnahme auf fachspezifische Besonderheiten;
2. Öffentlicher Habilitationsvortrag der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers vor der Habilitationskommission und dem wissenschaftlichen Universitätspersonal des betroffenen Fachbereichs sowie verwandter Fachbereiche vor Erteilung der Lehrbefugnis (Habilitationskolloquium).

(2) Die Bestimmungen nach Abs 1 Z 1 sind auf Grundlage von Vorschlägen der Fachbereichskommissionen oder von Konventen zu erlassen.

### **Gutachterinnen, Gutachter**

§ 39. (1) Die Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter erfolgt durch die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senats auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des aufgrund der beantragten Lehrbefugnis zuständigen Fachbereiches oder der zuständigen Fachbereiche oder des zuständigen Konvents.

(2) Bei der Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter ist ein persönliches Naheverhältnis zwischen diesen und der Habilitationswerberin bzw. dem Habilitationswerber zu vermeiden.

### **Habilitationskommission**

§ 40. Die Habilitationskommission besteht aus fünf Vertreterinnen bzw. Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002 und zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Studierenden.

## **VII. Hauptstück**

### **Berufungsverfahren**

#### **Allgemeine Berufungsbestimmungen**

§ 41. Bei Erstberufungen von an der Wirtschaftsuniversität habilitierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern ist zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber:

1. eine besondere – z.B. im Rahmen eines Berufungsverfahrens deutlich gewordene - Reputation in der Scientific Community aufzuweisen hat und
2. während ihrer bzw. seiner wissenschaftlichen Laufbahn mindestens ein Jahr an anderen Universitäten oder gleichrangigen Forschungseinrichtungen, möglichst im Ausland, tätig war.

#### **Gutachterinnen, Gutachter**

§ 42. (1) Die Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter erfolgt durch die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senats auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des aufgrund der Stellenausschreibung zuständigen Fachbereiches oder der zuständigen Fachbereiche oder des zuständigen Konvents.

(2) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter haben vergleichende Gutachten über jene Bewerberinnen oder Bewerber zu erstellen, die von der Berufungskommission für die Listenplätze in Aussicht genommen wurden.

#### **Berufungskommission**

§ 43. (1) Die Berufungskommission besteht aus fünf Vertreterinnen bzw. Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002 und zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Studierenden.



## **VIII. Hauptstück: Gleichbehandlung**

### **1. Abschnitt: Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**

§ 44. An der Wirtschaftsuniversität Wien ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen (§ 42 Abs 1 UG 2002).

§ 45. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus elf Mitgliedern, die von den im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen für eine Dauer von drei Jahren entsendet werden. Bei der Bestellung der Mitglieder ist auf deren Erfahrungen in Gleichbehandlungs- und frauenfördernden Angelegenheiten Bedacht zu nehmen. Dem Arbeitskreis haben je drei Personen aus dem Kreis der Personen nach § 8 Abs 1 Z 1 bis 3 dieser Satzung und zwei Studierende anzugehören.

§ 46. Dem AKG steht das Vorschlagsrecht bei der Erstellung des Frauenförderungsplans zu (§ 44 UG 2002). Die bzw. der Vorsitzende des AKG hat das Recht, an den Sitzungen des Senats in beratender Funktion teilzunehmen, soweit es den Aufgabenbereich des AKG betrifft.

§ 47. Die Mitglieder des AKG sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 42 Abs 3 UG 2002). Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. Die Tätigkeit als Mitglied gilt als Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten.

§ 48. Die Mitglieder des AKG sind berechtigt, ihre Aufgaben in Gleichbehandlungsfragen an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und die am Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen.

§ 49. (1) Dem Arbeitskreis sind insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:

- alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen,
- die Liste der eingelangten Bewerbungen,
- die Liste der zu Aufnahmegesprächen eingeladenen Bewerberinnen bzw. Bewerber,
- die Liste der bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachter.

(2) Auf Verlangen des AKG hat ein Mitglied des Arbeitskreises das Recht, am Aufnahmegespräch teilzunehmen. Wird eine Kommission in Personalangelegenheiten (z. B. Berufungskommission) oder eine Habilitationskommission eingerichtet, ist der AKG mit beratender Stimme zu den Sitzungen zu laden.

§ 50. Das Rektorat hat gleichzeitig mit der Information des zuständigen Betriebsrats den AKG darüber in Kenntnis zu setzen, mit welcher Bewerberin oder mit welchem Bewerber ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden soll. Arbeitsverträge, die ohne vorherige Verständigung des Arbeitskreises oder vor Ablauf der Frist gemäß § 42 Abs 8 UG 2002 abgeschlossen werden, sind unwirksam. Dasselbe gilt, wenn den Aufnahmegesprächen, trotz gegenteiligen Verlangens des AKG, keine Vertreterin bzw. kein Vertreter des AKG beigezogen wurde.

§ 51. Hat der AKG Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen die Schiedskommission anzurufen (§ 42 Abs 8 UG 2002). Die Frist zum Einspruch beginnt ab dem ersten Werktag nach dem Einlangen dieser Entscheidung.

### **Übergangsbestimmung**

§ 52. Bis zur Neukonstituierung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen nach den Bestimmungen des UG 2002 nimmt der nach UOG 1993 eingerichtete Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Funktionen des Arbeitskreises wahr.

## **2. Abschnitt:**

### **Erlassung eines Frauenförderungsplans**

§ 53. (1) Der Senat der Wirtschaftsuniversität hat gemäß § 19 Abs 2 Z 6 UG 2002 einen Frauenförderungsplan zu erlassen, dessen Ziel die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Wirtschaftsuniversität ist.

(2) Durch geeignete Maßnahmen ist eine bestehende Unterrepräsentation von Frauen als Dienstnehmerinnen der Wirtschaftsuniversität zu beseitigen sowie eine erreichte Gleichstellung jedenfalls zu erhalten. Das Gleichstellungs- und Förderungsgebot gilt für alle Agenden der Universität, für alle hierarchischen Ebenen und für alle Funktionen.

§ 54. (1) Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien beschließt den Frauenförderungsplan der Wirtschaftsuniversität als Teil der Satzung auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren. Der Frauenförderungsplan ist jährlich zu evaluieren und gegebenenfalls im Hinblick auf die Zielbestimmung anzupassen. Die Evaluierung und Anpassung geschieht auf Vorschlag des Arbeitskreises durch den Senat.

(2) Bis zum Inkrafttreten des Frauenförderungsplans gemäß UG 2002 gelten die bisherigen Frauenförderungsbestimmungen sinngemäß.

### **3. Abschnitt: Einrichtung für Genderforschung und -lehre**

§ 55. (1) Die Umsetzung der in § 19 Abs 2 Z 7 Universitätsgesetz 2002 vorgesehenen Aufgaben der interdisziplinären Genderforschung und -lehre sind im Organisationsplan einem Institut oder einer anderen akademischen Einheit der Wirtschaftsuniversität zu übertragen.

(2) Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- a) die Koordination und Administration der interdisziplinären Genderforschung und -lehre;
- b) die Betreuung der Studierenden und gegebenenfalls externer Lehrender im Bereich der Genderforschung und -lehre;
- c) die Vernetzung mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen zur Genderforschung und -lehre sowie mit Angehörigen der Wirtschaftsuniversität Wien (informelle Gruppen, Einzelpersonen), die mit Frauen- und Geschlechterforschung befasst sind;
- d) die Beantragung von Fördermitteln und die Umsetzung europäischer Programme für Wissenschaftlerinnen.

(3) Das Rektorat hat für die Erfüllung der genannten Aufgaben dem Institut bzw. der akademischen Einheit die erforderlichen Ressourcen (Raum-, Personal-, Sacherfordernisse) bereitzustellen (§ 50 FFP WU).

# **IX. Hauptstück**

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Kurie der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren**

§ 56. (1) Die der Wirtschaftsuniversität gemäß § 21 UOG 1993 zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und die nach § 98 UOG 2002 berufenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Wirtschaftsuniversität bilden die Kurie der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, deren Sitzungen von einer oder einem von der Kurie aus deren Mitte gewählten Kuriensprecherin oder Kuriensprecher geleitet werden. Soweit dies gesetzlich erforderlich ist, ist die Kurie im Einzelfall um Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 25 UOG 1993 und die nach § 99 UG 2002 berufenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu erweitern.

(2) Als Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Sinne dieser Satzung gelten die der Wirtschaftsuniversität zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 21 UOG 1993 und die nach § 98 UG 2002 berufenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Wirtschaftsuniversität, soweit gesetzlich nichts anderes angeordnet.

### **Begriffsbestimmungen**

§ 57. Im Geltungsbereich dieser Satzung gelten bis zum Inkrafttreten der Prüfungsordnung folgende Begriffsbestimmungen:

1. Diplomprüfungen (DP) sind die Prüfungen, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung ist ein Studienabschnitt abgeschlossen. Mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen ist das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.
2. Lehrveranstaltungsprüfungen (LVP) sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnis und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
3. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (PI) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von

- schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
4. Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.
  5. Gesamtprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnis und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.
  6. Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern abgehalten werden.
  7. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.
  8. Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
  9. Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
  10. Prüfungsarbeiten sind die praktischen oder theoretischen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen für Organe**

§ 58. (1) Die Bestimmungen dieser Satzung werden, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, mit 1.1.2004 voll wirksam.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat unverzüglich nach ihrer bzw. seiner Wahl die Leiterin oder den Leiter des Büros für studienrechtliche Angelegenheiten zu benennen.

(3) Der Senat hat innerhalb angemessener Frist die Prüfungsordnung gemäß den Bestimmungen des § 31 dieser Satzung zu erlassen.

(4) Die erste Funktionsperiode des Senats, der Fachbereichskommissionen und der Institutskonferenzen sowie der Fachbereichsvorsitzenden endet am 30. 9. 2006. Der Senat, die Fachbereichskommissionen und die Institutskonferenzen üben die ihnen übertragenen Kompetenzen auch nach Ablauf einer Funktionsperiode bis zur Konstituierung des jeweiligen Kollegialorgans in der neuen Funktionsperiode aus. Gleiches gilt für die Fachbereichsvorsitzenden und die Institutsvorständinnen und Institutsvorstände bis zur Bestellung der jeweiligen Organe in der neuen Funktionsperiode, mit Ausnahme des Falls der Abberufung.

(5) Die Festlegung der Dauer der Funktionsperiode der bzw. des Fachbereichsvorsitzenden für die Zeit nach dem 30.9.2006 erfolgt durch den Senat nach Anhörung des Rektorats.

(6) Das Erfordernis, dass Leiterinnen und Leiter von Universitätslehrgängen sowie gegebenenfalls deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine Lehrbefugnis haben müssen (§ 24 Abs 1 und 5 der Satzung), kommt für die Universitätslehrgänge „International MBA“ und „Vienna Executive MBA“ erst für die Zeiträume ab 1.1.2005 zum Tragen.

### **Übergangsbestimmung zur Prüfungswiederholung**

**§ 59. (1)** Die Bestimmungen über die Wiederholung von Prüfungen treten mit 1.10.2003 nach Maßgabe von Abs 2 in Kraft.

(2) Studierende nach den Curricula gemäß AHStG oder UniStG, die vor Inkrafttreten des § 77 Abs 2 UG 2002 (gemäß § 124 Abs 4) mit 1.10.2003 den ersten oder zweiten Studienabschnitt einer Studienrichtung oder die Studieneingangsphase des Bakkalaureatsstudiums Wirtschaftsinformatik an der Wirtschaftsuniversität Wien begonnen haben, sind berechtigt, die Prüfungen des begonnenen Studienabschnittes unter sinngemäßer Anwendung des § 58 Abs 1 bis 6 UniStG, in der zuletzt geltenden Fassung, abzuschließen. Mit Aufnahme eines neuen Studienabschnittes nach dem 1.10.2003 ist § 77 UG 2002 anzuwenden. Dementsprechend sind auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen Studien an der Wirtschaftsuniversität anzurechnen.

### **Anhang**

**§ 60.** Als Bestandteile dieser Satzung gelten die folgenden Anhänge 1 bis 4:

1. Geschäftsordnung des Senats und seiner Kommissionen
2. Wahlordnung des Senats
3. Evaluierungsrichtlinien
4. Frauenförderungsplan

## **Anhang 1**

### **Geschäftsordnung des Senats und seiner Kommissionen**

**§ 1** (1) Der/die Vorsitzende des Senats kann jederzeit eine Sitzung einberufen.

(2) Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden wird dieser/diese von einem/einer der Stellvertreter/innen, bei dessen oder deren Verhinderung durch den/die an Lebensjahren ältesten anwesenden Universitätsprofessor/älteste anwesende Universitätsprofessorin vertreten.

(3) Eine Sitzung des Senats ist binnen zwei Wochen von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies wenigstens drei Mitglieder unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlages zur Tagesordnung verlangen. Wird dieses Verlangen im Juli oder August geäußert, ist die Sitzung spätestens für den 15. September einzuberufen.

(4) Die Einladung der Mitglieder des Senats hat spätestens eine Woche, wenn die Sitzung bereits in der letzten Senatssitzung angekündigt wurde, spätestens zwei Tage vor der Sitzung per Telefax oder über elektronische Kommunikationssysteme der Wirtschaftsuniversität zu erfolgen.

**§ 2** (1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens zwei Tage vor der Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende bekannt zu geben.

(2) Gegenstände, die der/die Vorsitzende den Mitgliedern des Senats nicht mindestens zwei Tage vor der Sitzung bekannt gegeben hat, dürfen behandelt werden, wenn dies der Senat beschließt.

(3) Jedes Mitglied des Senats kann verlangen, dass von ihm bezeichnete Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Bekanntgabe des Gegenstandes einschließlich einer Erläuterung hat mindestens eine Woche vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden bzw. bei der zur Entgegennahme beauftragten Person zu erfolgen.

**§ 3** (1) Die Sitzungen sind von dem/der Vorsitzenden zu leiten.

(2) Der/die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Mitteilungen und Verhandlungsgegenstände aufgrund der Tagesordnung.

(3) Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, er/sie kann sie unterbrechen und kann die Sitzung oder einen bestimmten Tagesordnungspunkt vertagen. Dem/Der Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Sitzung. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort und leitet Diskussion und Abstimmung. Er/Sie hat Abschweifungen vom Thema durch einen Ruf "zur Sache" zu verhindern und gegebenenfalls zur Ordnung zu rufen. Bleiben solche Ermahnungen unbeachtet, so kann er/sie dem Redner/der Rednerin das Wort entziehen.

(4) Der/Die Vorsitzende kann der Beratung des Senats Auskunftspersonen und Fachleute zuziehen.

**§ 4** (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung, in der Regel auch nach selbständigen Berichten, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende die Wechselrede eröffnet.

(2) Ohne weitere Debatte ist über einen Antrag auf Schluss der Wechselrede abzustimmen. Wird dieser Beschluss gefasst, so sind nur die Wortmeldungen, die bereits vor der Stellung dieses Antrages eingelangt sind, zu berücksichtigen. Dem/der Vorsitzenden, sonst dem Berichterstatter/der Berichterstatterin oder dem Antragsteller/der Antragstellerin steht auf Verlangen ein Schlusswort zu.

(3) Der Senat kann mit sofortiger Wirksamkeit beschließen, dass die Redezeit jedes Redners/jeder Rednerin zu einem Tagesordnungspunkt nicht mehr als zehn Minuten währen darf. Im Fall mehrfacher Wortmeldungen desselben Redners/derselben Rednerin sind seine/ihre Redezeiten zusammenzuzählen.

**§ 5** (1) Die Mitglieder des Senats sind zur Teilnahme an Sitzungen verpflichtet, wobei diese Verpflichtung den übrigen Verpflichtungen, die an Universitäten bestehen, vorgeht.

(2) Sind Mitglieder des Senats aus unaufschiebbaren Gründen an der Teilnahme verhindert, so haben sie dies dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Erachtet der/die Vorsitzende die Gründe für nicht stichhaltig, so hat er/sie den Senat damit zu befassen.

(3) Mitglieder des Senats können ihre Stimme bei Verhinderung einem anderen Mitglied des Senats übertragen. Die Stimmübertragung muss schriftlich erfolgen oder während der Sitzung zu Protokoll gegeben werden. Jede bei einer Sitzung stimmberechtigte Person darf insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen führen.

(4) Mitglieder des Senats können durch ihre Ersatzmitglieder aus wichtigen Gründen auch dann vertreten werden, wenn sie nicht dauernd verhindert sind. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist vom jeweiligen Mitglied zu beurteilen, es sei denn, der Senat beschließt einstimmig, dass kein wichtiger Grund vorliegt. Die Mitteilung über die Vertretung durch das Ersatzmitglied muss schriftlich erfolgen oder während der Sitzung zu Protokoll gegeben werden.

**§ 6** (1) Ein Beschluss setzt - sofern gesetzlich oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist voraus, dass die Zahl der anwesenden und entschuldigten Mitglieder mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten beträgt, oder zumindest zehn Mitglieder anwesend sind sowie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung, eine ungültige Stimmabgabe oder eine Verweigerung der Stimmabgabe ist bei allen Abstimmungen als Gegenstimme zu zählen.

(2) Jedes Mitglied des Senats ist zur Abstimmung auch dann verpflichtet, wenn es bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.



(3) Der/die Vorsitzende ist stimmberechtigt und gibt seine/ihre Stimme zuletzt ab.

§ 7 (1) Der/die Vorsitzende regelt die Reihenfolge, in der über die zu einem Gegenstand gestellten Anträge abzustimmen ist. Über den Antrag auf Vertagung ist immer zuerst abzustimmen.

(2) Sofern nicht anderes bestimmt ist, ist durch Handheben abzustimmen (offene Abstimmung).

(3) Erfolgen bei einem Tagesordnungspunkt, bei dem offen abzustimmen wäre, keine Wortmeldung oder ausschließlich zustimmende Wortmeldungen, so kann der/die Vorsitzende ohne weiters den Antrag (Bericht) für angenommen erklären.

(4) Beschließt der Senat namentlich abzustimmen, so stimmen die Mitglieder des Senats in alphabetischer Reihenfolge ab.

(5) Geheim ist abzustimmen, wenn der Senat dies beschließt, oder dies von drei Mitgliedern des Senats verlangt wird. Der/die Vorsitzende kann stets eine geheime Abstimmung anordnen.

(6) Die Bestellung von Mitgliedern des Universitätsrats durch den Senat erfolgt durch geheime Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat/Kandidatin die absolute Stimmenmehrheit, ist durch Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidaten zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Haben mehr als zwei Kandidaten die zwei höchsten Stimmenzahlen erreicht, so nehmen alle diese Kandidaten an der Stichwahl teil. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die höhere Stimmenzahl erreicht hat. Bei Gleichstand kann der Vorsitzende/die Vorsitzende eine neuerliche Stichwahl zwischen den Kandidat/innen mit den zwei höchsten Stimmzahlen oder einen Losentscheid anordnen.

(7) Abs 6 gilt sinngemäß für alle andere Wahlen, Bestellungen und Entsendungen, die vom Senat vorzunehmen sind, und der Maßgabe, dass der Senat durch einstimmigen Beschluss von einer geheimen Wahl Abstand nehmen kann.

§ 8 (1) In eigener Sache im Sinne des § 7 AVG darf kein Mitglied des Senats abstimmen. Der Senat entscheidet auf Antrag, ob Befangenheit vorliegt.

(2) Besteht Befangenheit, so kann der/die Vorsitzende dem betreffenden Mitglied auch die Teilnahme an der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt verwehren.

§ 9 (1) Über jede Sitzung des Senats ist ein Protokoll anzufertigen, wobei der Schriftführer/die Schriftführerin vom dem/der Vorsitzenden bestimmt wird.

(2) Das Protokoll wird als Beschlussprotokoll geführt und hat zu enthalten: Den Zeitpunkt des Beginns der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die bis zur Sitzung eingelangten Entschuldigungen, ferner in der Reihenfolge der Tagesordnung die dazu gestellten Anträge und Beschlüsse sowie die jeweiligen Beschlussmehrheiten und bei namentlicher Abstimmung das Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder.

(3) Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterfertigen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Senats zuzusenden. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Absendung kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls ist in der nächsten Sitzung des Senats darüber Beschluss zu fassen.

**§ 10 (1)** Der/die Vorsitzende des Senats kann eine Abstimmung (Anhörung) im Umlaufwege über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, die entweder keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung des Senats eine Beschlussfassung geboten erscheint.

(2) Das Umlaufstück hat in Abstimmungsfragen einen begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann.

(3) Bei Anhörung hat das Umlaufstück die in Aussicht genommene Maßnahme, die den Gegenstand der Anhörung bildet, kurz zu umschreiben, auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in allfällige Unterlagen hinzuweisen und die Aufforderung zu enthalten allfällige Einwendungen vorzubringen.

(4) Die Abstimmung (Anhörung) im Umlaufwege kommt nicht zustande, wenn ein Mitglied des Senats eine Beratung verlangt.

(5) Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufwege ist dem Senat in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

**§ 11** Unbedingt notwendige Beschlüsse, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit auch nach § 10 vom Senat nicht rechtzeitig gefasst werden könnten, kann der/die Vorsitzende, sofern die Angelegenheit nicht von weitreichender Bedeutung ist, für den Senat treffen. Er/sie hat in der nächsten Sitzung des Senats darüber zu berichten.

**§ 12 (1)** Die Einberufung der ersten Sitzung des Senats am Beginn einer neuen Funktionsperiode obliegt seinem dienstältesten Mitglied aus dem Kreise der Universitätsprofessor/innen.

(2) Das Senatsmitglied nach Abs 1 führt bis zur erfolgten Wahl des/der Senatsvorsitzenden den Vorsitz und hat dessen/deren Rechte und Pflichten. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge des Dienstalters der dem Senat angehörenden Universitätsprofessor/innen.

**§ 13 (1)** Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten für die nach der Satzung vorgesehenen Kommissionen sowie die Versammlungen, die Mitglieder in diese Kommissionen entsenden, sinngemäß.

(2) Der/die Vorsitzender einer Kommission hat eine Sitzung der von ihm/ihr geleiteten Kommission auch über Aufforderung des Senats oder dessen/deren Vorsitzenden einzuberufen.

(3) Der/die Vorsitzende des Senats hat dem Senat über dessen Verlangen zu berichten, welche Kommissionen welche Gegenstände behandelt und Beschlüsse gefasst haben. Dem/der

Senatsvorsitzenden sind zu diesem Zweck von dem/der jeweiligen Kommissionsvorsitzenden die Einladungen, Tagesordnungen und deren Anlagen sowie die Protokolle der Kommissionssitzungen unaufgefordert und gleichzeitig mit der Versendung an die Kommissionsmitglieder zuzusenden. Der/die Senatsvorsitzende ist berechtigt, an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, insbesondere kann er Anträge zur Tagesordnung stellen.

## **Anhang 2**

### **Wahlordnung des Senats**

#### **Geltungsbereich**

**§ 1** Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat der Wirtschaftsuniversität Wien.

#### **Wahlgrundsätze**

**§ 2** (1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen sind auf Grund des gleichen, persönlichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

(2) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Senats beträgt drei Jahre und beginnt jeweils mit 1. Oktober. Der Senat übt die ihm übertragenen Kompetenzen auch nach Ablauf seiner Funktionsperiode bis zur Konstituierung des neu gewählten Senats aus.

#### **Wahlrecht**

**§ 3** (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die zum Stichtag Angehörige der folgenden Personengruppen sind:

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nach § 97 UG 2002;
2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb nach § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002;
3. Allgemeines Universitätspersonal;
4. Studierende nach Maßgabe des Abs. 2.

(2) Die Vertreter/innen der Studierenden sind gemäß den Bestimmungen des HSG durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden für eine Funktionsperiode zu entsenden, die jener der Hochschülerschaftsorgane entspricht.

(3) Personen, denen ein Karenzurlaub oder eine Freistellung gewährt wurde, sind aktiv und passiv wahlberechtigt und sind jener Personengruppe nach § 3 Abs 1 zugehörig, der sie aufgrund ihres Dienstverhältnisses zugeordnet sind.

(4) Jede Person kann nur einer Personengruppe nach Abs 1 angehören. Im Kollisionsfall geht die Zuordnung nach Abs 1 Z 1 der Zuordnung nach Abs 1 Z 2 - 3 und die Zuordnung nach Abs 1 Z 3 der Zuordnung nach Abs 1 Z 2 vor.

## **Wahlorganisation**

§ 4 (1) Die Rektorin oder der Rektor legt Ort und Zeit der Wahlversammlung fest und beruft die Wahlkommission ein.

(2) Die Wahlkommission besteht aus den Mitgliedern des Senats sowie der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende bzw. als Vorsitzenden.

(3) Sofern die Wahlkommission nichts anderes beschließt, nimmt der/die Vorsitzende der Wahlkommission sämtliche Aufgaben für die Wahlkommission wahr.

(4) Die Aufgabe der Wahlkommission ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Vertreterinnen oder der Vertreter der in § 3 genannten Personengruppen, insbesondere:

- a) die Prüfung der Wahlvorschläge,
- b) die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Wahlzellen und Stimmzetteln für die Wahl,
- c) die Durchführung der Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Wahlvorganges,
- d) die Feststellung des Wahlergebnisses und
- e) die Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität.

## **Wählerverzeichnis**

§ 5 (1) Die Personalabteilung hat für jede der in § 3 angeführten Personengruppen den Entwurf eines Wählerverzeichnisses zu erstellen. Der Entwurf ist von der Wahlkommission zu überprüfen und dem Wählerverzeichnis zugrunde zu legen.

(2) Das Wählerverzeichnis hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Familien- und Vornamen der bzw. des Wahlberechtigten und
- b) die Universitätseinrichtung, der die bzw. der Wahlberechtigte zugeordnet ist.

(3) Das Wählerverzeichnis ist mindestens eine Woche vor dem zum Einreichen von Wahlvorschlägen bestimmten Tag in der Personalabteilung aufzulegen.

(4) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission bis zum fünften Werktag vor dem Einreichtermin anzubringen und können sowohl die Eintragung als auch die Streichung begehren. Die Streichung kann von jeder Person verlangt werden, die im Wählerverzeichnis aufscheint und im Übrigen nach § 3 wahlberechtigt ist.

(5) Die Wahlkommission hat über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis spätestens drei Werktage vor dem Einreichtermin mit Bescheid zu entscheiden und gegebenenfalls das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

## **Wahlkundmachung**

§ 6 (1) Die Wahlversammlung ist mindestens drei Wochen vor dem Wahltermin durch die Rektorin oder den Rektor im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität mit Einbeziehung

- a) des Ortes und der Zeit der Wahlversammlung,
- b) der Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter,
- c) des Stichtages und
- d) des Einreichtermins für Wahlvorschläge zu verlautbaren.

(2) Stichtag ist jener Tag, der für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts maßgeblich ist. Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Verlautbarung und nicht nach dem Einreichtag liegen. Die Festlegung des Stichtages und des Einreichtermins erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor als Vorsitzende bzw. als Vorsitzenden der Wahlkommission.

### **Wahlvorschläge**

§ 7 (1) Ein Wahlvorschlag ist eine Liste von gereihten Kandidatinnen und Kandidaten.

(2) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten ist der Familien- und Vorname anzugeben (beizufügen).

(3) Jeder Wahlvorschlag ist bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzureichen. Die einreichende Person gilt als Zustellungsbevollmächtigte dieses Wahlvorschlags.

(4) Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter zu enthalten. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach § 3 Abs. 1 Z 2 hat zumindest zwei Universitätsdozentinnen bzw. Universitätsdozenten zu enthalten.

(5) Die Wahlkommission hat die eingelangten Wahlvorschläge spätestens drei Werktage nach dem Einreichtermin zu prüfen und gegebenenfalls Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht passiv für das zu wählende Kollegialorgan wahlberechtigt sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen aufscheinen, von allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wenn Kandidatinnen und Kandidaten gestrichen werden, so rücken die nachfolgenden Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihe auf.

(6) Die geprüften Wahlvorschläge sind spätestens am fünften dem Einreichtermin folgenden Werktag an der Amtstafel der Wirtschaftsuniversität kundzumachen.

### **Durchführung der Wahlversammlung**

§ 8 (1) Die Wahlkommission hat für die Wahlversammlung Räumlichkeiten und Wahlzellen bereitzustellen und amtliche Stimmzettel aufzulegen, auf denen die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der Wahlkommission verzeichnet sind.

(2) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat dafür Sorge zu tragen, dass jede bzw. jeder Wahlberechtigte ihr bzw. sein Wahlrecht geheim ausüben kann.

(3) Wenn die Identität einer oder eines Wahlberechtigten nicht einwandfrei feststeht, hat diese bzw. dieser ihre bzw. seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis zu belegen.

(4) Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen.

(5) Die oder der Wahlberechtigte hat seinen Stimmzettel in einem einheitlichen und undurchsichtigen Kuvert persönlich in ein geeignetes Behältnis (Wahlurne) einzuwerfen. Das Anbringen von Zeichen am Kuvert ist unzulässig.

(6) Die Wahlkommission hat den Wahlvorgang zu protokollieren und die Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis zu vermerken. Unstimmigkeiten während des Wahlvorganges sind im Protokoll im Einzelnen anzuführen.

### Feststellung des Wahlergebnisses

§ 9 (1) Vor Öffnung der Kuverts sind diese so zu mischen, dass das Nachvollziehen der Stimmabgabe auf Grund der Reihenfolge der Stimmabgabe unmöglich ist.

(2) Die oder der Zustellungsbevollmächtigte jedes Wahlvorschlages kann der Wahlkommission zur Auszählung der Stimmen eine Wahlbeobachterin oder einen Wahlbeobachter begeben.

(3) Gültig sind nur jene Stimmzettel, aus denen ein eindeutiger Wählerwille für einen Wahlvorschlag hervorgeht.

(4) Die Wahlkommission hat

a) die Zahl der abgegebenen Stimmen

b) die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen

c) die Zahl der ungültig abgegebenen Stimmen

d) die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

(5) Zur Ermittlung der Mandatsverteilung ist das d'Hondtsche Verfahren wie folgt anzuwenden:

a) Die Zahlen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter dieser ihr Drittel, Viertel, usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mandate zu vergeben sind, die drittgrößte, bei vier Mandaten die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen.

b) Auf jeden der Wahlvorschläge entfallen so viele Mandate, als die Wahlzahl in der Summe der für den Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen enthalten ist.

c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf das letzte zu vergebende Mandat, so entscheidet über die Verteilung dieses Mandats das Los. Die Art des Losverfahrens entscheidet der Vorsitzende der Wahlkommission.

d) Die Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Nennung zuzuteilen. Die den auf einem

Wahlvorschlag gewählten Mandatarinnen und Mandataren folgenden Wahlwerberinnen und Wahlwerber gelten als Ersatzmitglieder dieser Mandatarinnen bzw. Mandatare. Ist dieser Wahlvorschlag erschöpft, so kann die oder der Zustellungsbevollmächtigte dieses Wahlvorschlages unter Einhaltung der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 dieser Wahlordnung zusätzliche Mitglieder nachnominieren.

(6) Entfallen nach Abs. 5 keine Mandate der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb auf Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, so ist das letzte Mandat, das dem Wahlvorschlag mit der relativ niedrigsten Stimmenzahl zugewiesen wurde, der oder dem in diesem Wahlvorschlag befindlichen höchstgereihten Universitätsdozentin oder Universitätsdozenten zuzuweisen. Ersatzmitglied für eine Dozentin oder einen Dozenten ist die oder der in der Reihung des Wahlvorschlages nachfolgende Dozentin oder Dozent, sofern der Wahlvorschlag keine bzw. keinen Universitätsdozentin oder Universitätsdozenten als direkt zugeordnetes Ersatzmitglied vorsieht.

(7) Die Wahlkommission hat das Ergebnis der Wahl zu verkünden und unverzüglich im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität zu verlautbaren.

#### **Ausscheiden oder Abberufung von Mitgliedern**

§ 10. (1) Scheidet ein Mitglied des Senats vor Ablauf der Funktionsperiode aus oder wird es abberufen, hat die Wahlkommission festzustellen, dass das im betreffenden Wahlvorschlag entsprechend gereichte, passiv wahlberechtigte Ersatzmitglied nachrückt, und dieses hiervon zu verständigen. § 9 Abs. 6 gilt sinngemäß.



# **Anhang 3**

## **Evaluierungsrichtlinien**

### **Allgemeiner Auftrag**

§ 1. Evaluierung dient dem universitären Qualitätsmanagement nach §14 UG 2002. Sie unterstützt und motiviert die Universitätsangehörigen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben. Sie dient weiters der Anerkennung und Bewertung ihrer Leistungen. Eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Partnerschaft zur gesamtuniversitären Qualitätsförderung ist anzustreben. Die Organisation der Evaluierung erfolgt durch das Rektorat. Der Senat gibt Empfehlungen bezüglich der Evaluierungsdurchführungen und fungiert als Kontrolle einer neutralen Durchführung der Evaluierung.

### **Ziele der Evaluierung**

§ 2. Ziele der Evaluierung sind:

1. die Feststellung, Sicherung und Entwicklung der Qualität und Vielfalt der Leistungserbringung der Universität;
2. die Bereitstellung von Entscheidungshilfen für die mittel- und langfristige Planung;
3. das Verfügbarmachen von Daten zur Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit.
4. Die Unterstützung bei der Leistungserbringung und die Förderung von Entwicklungspotentialen.

### **Gegenstand der Evaluierung**

§ 3. (1) Die Evaluierung umfasst Forschung (Forschungsleistungen, Forschungsqualität und Forschungsk Kooperationen) und Lehre (Lehrinhalte, didaktische Qualität, Kontextbedingungen).

(2) Gegenstand der Evaluierung sind:

1. Personen
2. Organisationseinheiten
3. Programme
4. Studienrichtungen

### **Durchführung der Evaluierung**

§ 4. Das Rektorat organisiert die Evaluierung für alle Bereiche der Universität und die Unterstützung der mit der Durchführung der jeweiligen Evaluierung betrauten Einheiten. Dies umfasst folgende Aufgaben:

1. Auswahl externer Evaluatorinnen bzw. Evaluatoren unter Berücksichtigung der Vorschlagsliste, die seitens der evaluierten Einheiten erstellt wird;
2. Sicherstellung des Einhaltens von international üblichen Evaluierungsstandards in Lehre und Forschung;
3. Systematische Überprüfung und Weiterentwicklung der Evaluierungsverfahren und -instrumente sowie die Analyse ihrer Auswirkungen;
4. Förderung des universitären Dialogs über Evaluierung;
5. Empfehlungen an die evaluierten Einheiten und Instanzen unter Wahrnehmung des Vertraulichkeitsschutzes und Datenschutzes;
6. Sicherstellung der ausführlichen Begründung der Evaluierungsergebnisse vor dem Hintergrund der Evaluierungsinteressen und der prozessualen Besonderheiten, sowie ausführliche Begründung der aus den Ergebnissen gezogenen Schlussfolgerungen;
7. Laufende Berichte über durchgeführte Evaluierungen an den Senat ;
8. Erstellung eines jährlichen Evaluierungsberichts der WU;
9. Sicherstellung der erforderlichen Mittel zur Durchführung der Evaluierung in Abhängigkeit ihrer budgetären Bedeckbarkeit.

### **Kontrolle der Evaluierung**

§ 5. (1) Die Aufgaben des Senats im Rahmen der Evaluierung umfassen:

1. Erlassung von Richtlinien für die Kommission für Evaluierung;
2. Empfehlungen an das Rektorat in allen Fragen der Durchführung und Weiterentwicklung der Evaluierung auf Grund laufender Beobachtung der Evaluierungsprozesse;
3. Stellungnahme zum jährlichen Evaluierungsbericht des Rektorats;

(2) Der Senat richtet eine Kommission für Evaluierung ein. Dieser Kommission kommen folgende Aufgaben zu:

1. Kontrolle der ordnungsgemäßen und neutralen Durchführungen der Evaluierung sowie die Wahrung der Vertraulichkeit;
2. Beratung bei Uneinigkeiten über die Durchführung der Evaluierung, Evaluierungskriterien, zu bestimmende Evaluatorinnen bzw. Evaluatoren oder über Schlussfolgerungen aus der Evaluierung. Von Evaluierung betroffene Personen, Einheiten oder Programmverantwortliche können sich an diese Kommission wenden, falls sie mit der Vorgangsweise im Zuge der Evaluierung nicht einverstanden sind. In diesem Fall fungiert die Kommission als Schlichtungsinstanz;
3. Erforderlichenfalls Einsichtnahme in Evaluierungsunterlagen;

4. Die Abgabe begründeter Empfehlungen an Senat und Rektorat im Fall nicht im Konsens mit dem Rektorat zu lösender Konfliktfälle.
- (3) Die mit der Evaluierung betrauten Personen sind dem Senat bzw. der Kommission für Evaluierung gegenüber auskunftspflichtig.

### **Evaluierungskriterien**

- § 6. (1) Oberstes Kriterium jeder Forschungs- und Lehrevaluierung ist die Qualität. Evaluierungsverfahren erfolgen nach fachbezogenen internationalen Evaluierungsstandards, die im jeweiligen Einzelfall begründbar sein müssen.
- (2) Evaluierungsverfahren basieren auf der Verständigung zwischen den Beteiligten und sollen die Akzeptanz durch die betroffenen Personen bzw. Einheiten sicherstellen.
- (3) Bei der Interpretation der Daten sind die Kontextbedingungen der Leistungserbringung sowie die spezifische Art der Leistung jedenfalls zu berücksichtigen.

### **Allgemeine Verfahrensrichtlinien**

- § 7. (1) Alle akademischen Einheiten der Wirtschaftsuniversität sollen in regelmäßigen Abständen in Lehre und Forschung evaluiert werden.
- (2) Die Durchführung von Evaluierungen umfasst grundsätzlich zwei Verfahren:
1. **Selbstevaluierung:** Sie dient der Standortbestimmung und der Entwicklung eines selbstkritischen und selbstreflexiven Leistungsbewusstseins durch Identifikation vorhandener oder möglicher Stärken und Schwächen. Dafür stellt sie Informationen für die permanente Qualitätsentwicklung zur Verfügung. Selbstevaluierung beruht auf der Erstellung eines Leistungsberichts und/oder der Anwendung standardisierter oder maßgeschneiderter Evaluierungsinstrumente. Darüber hinaus sind umgesetzte Maßnahmen zur Qualitätsförderung anzuführen, die im Verlauf der Evaluierungsperiode als sinnvoll erachtet wurden bzw. im vorhergehenden Evaluierungsbericht (insbesondere der Fremdevaluierung) empfohlen wurden. Eine Basis dafür ist ein zu erstellender Standardleistungsbericht, der allgemeine qualitative und quantitative Basisdaten verfügbar macht.
  2. **Fremdevaluierung:** Sie dient der Überprüfung und Ergänzung der Selbstevaluierung und soll möglicherweise zu wenig berücksichtigte Leistungsaspekte sichtbar machen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung abgeben. Fremdevaluierung wird auf der Basis der Selbstevaluierung durch externe und international im Fach anerkannte Expertinnen bzw. Experten durchgeführt.

(3) Die Ergebnisse der Evaluierung sind mit den jeweils evaluierten Personen bzw. Einheiten in Hinblick auf die Evaluierungsdurchführung und mögliche aus den Ergebnissen abzuleitende Maßnahmen zu diskutieren. Die zur Sicherung und Entwicklung der Qualität zweckmäßigen Maßnahmen werden auf Grund des Gesamtberichts unter Einbezug der Betroffenen vereinbart.

### **Evaluierung von Personen**

§ 8. Die Leistungsfeststellung und Evaluierung umfasst die Bereiche Forschung, Lehre und Verwaltung und wird im Rahmen der Personalentwicklung und -verantwortung wahrgenommen. Darüber hinausgehende Evaluierungen dienen der Überprüfung der Leistungen unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Leistungserbringung; notwendiger Bestandteil solcher Evaluierungen ist auch die Diskussion der Evaluierungsergebnisse zwischen den Betroffenen.

### **Evaluierung von Organisationseinheiten**

§ 9. (1) Das Verfahren der Evaluierung von Organisationseinheiten beruht auf folgenden Schritten:

- a) eine Selbstevaluierung, die der Darstellung der Leistungen über das gesamte Tätigkeitsspektrum der Organisationseinheit dient (Leistungsdokumentation);
- b) eine universitätseinheitsexterne Evaluierung im Anschluss an die erfolgte Selbstevaluierung, welche die Ergebnisse der Selbstevaluierung thematisiert und ergänzt. Den Abschluss dieser externen Evaluierung bilden die gemeinsame Diskussion der künftigen Entwicklung der Organisationseinheit und deren Qualitätsmanagement.

(2). Die Ergebnisse der Selbstevaluierung sowie der externen Evaluierung bilden die Grundlage für die Aushandlung von Zielvereinbarungen.

### **Evaluierung von Programmen**

§ 10. (1) Die Evaluierung von Programmen dient primär deren Überprüfung in Hinblick auf Zielerreichung bzw. Funktionalität, der Optimierung und Weiterentwicklung sowie der Motivierung der Programmbeteiligten. Dabei ist grundsätzlich die spezifische Zeitstruktur in den Evaluierungsintervallen zu berücksichtigen.

(2) Die Evaluierung von Programmen bezieht sich auf die Bereiche Lehre und Forschung (inkl. Lehrgänge) mit folgenden Schwerpunkten: die Überprüfung und Erfüllung von Programmzielsetzungen, die Programmqualität und die Einschätzung durch die Programmadressatinnen und Programmadressaten.

## **Evaluierung von Studienrichtungen und Studienverläufen**

§ 11. Die Evaluierung des Studienbetriebs hat auf dessen Effizienz in der bestehenden Studienrichtung, den Innovationseffekt einer neuen Studienrichtung und die internationale Entwicklung, sowie auf Änderungsvorschläge zu den Studienplänen Bedacht zu nehmen. Sie erfolgt auf drei Arten:

1. Selbstevaluierung durch die Vizerektorin oder den Vizerektor für die Lehre zur Kontrolle der Entwicklung, Qualität und der Akzeptanz der Studienrichtung;
2. Externe Evaluierung (durch externe Evaluatorinnen bzw. Evaluatoren, eine Evaluierungsagentur oder im Rahmen einer Akkreditierung);
3. Eine aggregierte Evaluierung von Lehrveranstaltungen mittels bei allen Lehrenden durchzuführenden Lehrevaluierungen. Die Auswertung erfolgt anonym und beruht auf der Einschätzung der Lehrqualität durch Studierende, die um Kontextbedingungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen ergänzt wird.

## **Evaluierung der Forschung**

§ 12. Die Evaluierung der Forschung dient der Überprüfung der Forschungsleistungen von Personen bzw. Organisationseinheiten und bietet Anhaltspunkte zur Qualitätsverbesserung. Die Instrumente haben sicherzustellen, dass die Evaluierung der Forschung:

1. einen Leistungsvergleich der Forschungen der Wirtschaftsuniversität mit anderen (zumindest österreichischen) Universitäten zulässt;
2. Grundlagen für die strategische Planung und Ausrichtung der Wirtschaftsuniversität liefert;
3. eine differenzierte Rückkoppelung ermöglicht;
4. unter frühzeitiger Einbringung der Forscherinnen und Forscher erfolgt, deren Arbeiten evaluiert werden;
5. die fachspezifischen Besonderheiten der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin berücksichtigt;
6. auf die Rahmenbedingungen (insbesondere der Lehrtätigkeit) Bezug nimmt, unter denen die jeweilige Forschung zustande kam;
7. auch unter Hinzuziehung von unabhängigen Forscherinnen und Forschern erfolgt, die nicht der Wirtschaftsuniversität angehören.

## **Metaevaluierung**

§ 13. Das zur Evaluierung herangezogene Instrumentarium und die damit erzielten Wirkungen sind durch das Rektorat einer systematischen Überprüfung mittels quantitativer Verfahren (Monitoring) und qualitativer Verfahren (Feedback) zu unterziehen.

### **Auswahl externer Experten**

§ 14. (1) Die zu evaluierende Organisationseinheit schlägt eine Liste von vier externen Expertinnen bzw. Experten vor. Das Rektorat wählt daraus zwei Expertinnen bzw. Experten. Das Rektorat kann aber auch andere Expertinnen und Experten heranziehen, hat dies aber dem Senat bzw. der Kommission für Evaluierung auf Wunsch zu begründen. Die Kommission für Evaluierung kann in diesem Fall ebenfalls zwei Expertinnen bzw. Experten bestimmen.

(2) Bei personenbezogenen Evaluierungen ist sinngemäß vorzugehen, sofern nicht spezielle abweichende Vorschriften zur Anwendung kommen.

### **Transparenz des Verfahrens und Vertrauensschutz**

§ 15. (1) Das Rektorat trifft Vorkehrungen für die Transparenz der Evaluierungsvorgänge in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten. Es informiert alle Beteiligten rechtzeitig über alle Arbeitsschritte und Ergebnisse.

(2) Das Rektorat hat in Absprache mit dem Senat zu entscheiden, in welcher Form Evaluierungsergebnisse verfügbar gemacht bzw. publiziert werden. Das Rektorat hat Vorkehrungen zu treffen, die einen möglichen Missbrauch von Evaluierungsdaten verhindern. Die Weitergabe personenbezogener Evaluierungsergebnisse ist nur an den Senat, die Kommission für Evaluierung und den Universitätsrat gestattet. Eine darüber hinausgehende Weitergabe ist an die schriftliche Zustimmung der evaluierten Personen gebunden.

(3) Das Rektorat berichtet dem Senat über die durchgeführten Evaluierungen und die Zugänglichkeit der Dokumentation der Durchführung und die Ergebnisse. Es trägt darüber hinaus dafür Sorge, dass diese Informationen der universitären Öffentlichkeit zugänglich sind.

## **Anhang 4**

# **Frauenförderungsplan der Wirtschaftsuniversität Wien**

### **Präambel**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist gemäß § 1 Universitätsgesetz 2002 Ziel der Universitäten und gehört gemäß §§ 2 Z 9 und 3 Z 9 zu deren leitenden Grundsätzen und Aufgaben.

Gemäß § 41 Universitätsgesetz 2002 haben alle Organe der Universität darauf hinzuwirken, dass in allen universitären Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Frauen und Männern erreicht wird.

Die Wirtschaftsuniversität Wien bekennt sich zu den Anliegen der Frauenförderung, damit die Kompetenzen von Frauen in wissenschaftlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen verstärkt Berücksichtigung finden. Die tatsächliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Frauenförderung haben ihren adäquaten Niederschlag in Personalpolitik, Forschung und Lehre sowie in der Verteilung der Ressourcen zu finden. Dies ist insbesondere eine Verpflichtung für Personen in leitenden Funktionen.

Zur Frauenförderung gehört auch die Förderung der Studentinnen als potentielle künftige Wissenschaftlerinnen. Forschung und Lehre sollen in Zukunft gleichberechtigt von Frauen und Männern gestaltet und getragen werden. Studentinnen sollen durch weibliche Rollenvorbilder zu einer wissenschaftlichen Karriere motiviert werden. Die Wirtschaftsuniversität Wien setzt sich aktiv dafür ein, dass Studien- und Arbeitsbedingungen Frauen und Männern die gleichen Möglichkeiten zu wissenschaftlichem Forschen und Lehren sowie zu kontinuierlicher Weiterbildung bieten.

Bemühungen, nicht nur die rechtliche sondern auch die faktische Gleichstellung von Männern und Frauen zu erreichen, sollen sich auch finanziell lohnen. Die Wirtschaftsuniversität Wien verpflichtet sich daher, bei der universitätsinternen Verteilung der Mittel für Forschung und Lehre die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen.

## **Teil A. Allgemeine Bestimmungen**

### **I. Abschnitt: Allgemeines**

#### **Rechtliche Grundlagen und leitende Grundsätze bzw. Aufgaben der Universität**

**§ 1. (1)** Die rechtlichen Grundlagen des Frauenförderungsplans finden sich in der österreichischen Bundesverfassung, in § 41 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, in den §§ 19 Abs 2 Z 6 und 41 ff Universitätsgesetz 2002 und in der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

(2) Die leitenden Grundsätze ergeben sich aus den Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (BGBl 100/1993 idgF im Folgenden kurz B-GBG), insbesondere aus dem allgemeinen Frauenförderungsgebot (§ 40 Abs 1 B-GBG), aus der sinngemäßen Anwendung des Förderungsgebots bei der Aufnahme in den Bundesdienst (§ 42 B-GBG), dem Förderungsgebot beim beruflichen Aufstieg (§ 43 B-GBG), dem Förderungsgebot bei der Aus- und Weiterbildung (§ 44 B-GBG) sowie aus § 2 Z 9, 10 Universitätsgesetz 2002, die Aufgaben der Universität aus § 3 Abs 4 und 9 Universitätsgesetz 2002.

#### **Anwendungsbereich**

**§ 2.** Der Frauenförderungsplan gilt für alle Angehörigen der Universität gemäß § 94 Universitätsgesetz 2002.

#### **Ziele des Frauenförderungsplans**

**§ 3.** Durch die Umsetzung des Frauenförderungsplans verfolgt die Universität insbesondere folgende strategische und operative Ziele:

##### **1. Chancengleichheit**

Frauen sind in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen und Tätigkeiten als gleichberechtigte Partnerinnen anzuerkennen. Es sind Rahmenbedingungen zu schaffen und zu erhalten, die Frauen den Zugang zu allen universitären Tätigkeitsbereichen ermöglichen.

##### **2. Gender Mainstreaming**

Die Wirtschaftsuniversität Wien wendet den Grundsatz des Gender Mainstreaming in allen Entscheidungsprozessen an.

##### **3. Frauenförderung**

Angestrebt wird die Förderung der wissenschaftlichen Leistungen von bereits an der Wirtschaftsuniversität tätigen Frauen und die Förderung von Frauen als wissenschaftlichen Nachwuchs sowie die Erhöhung des Frauenanteils bei Forschungsprojekten und Habilitationen, als auch die



Förderung weiblicher Studierender an der  
Wirtschaftsuniversität Wien.

#### **4. Beseitigung der Unterrepräsentation**

Bestehende Unterrepräsentation von Frauen im Dienst an der Universität in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen und Tätigkeiten ist zu beseitigen.

#### **5. Vermeidung von Benachteiligung**

Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis oder Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien sind zu vermeiden.

#### **6. Frauen- und Geschlechterforschung**

Frauen- und Geschlechterforschung ist verstärkt in Forschung und Lehre zu integrieren.

#### **7. Arbeitsumfeld**

Zur Schaffung eines menschenwürdigen und lebenswerten Arbeitsumfeldes für alle an der Wirtschaftsuniversität Wien tätigen Personen sollen die Vereinbarkeit von Studium/Beruf mit familiären Verpflichtungen sowie der Schutz der Würde am Arbeitsplatz, insbesondere (auch präventives) Vorgehen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sichergestellt werden.

#### **8. Information**

Die interne Information und Kommunikation zum Thema Gleichstellung ist als wesentliche Voraussetzung für die aktive Umsetzung dieser Inhalte durch alle an der Universität tätigen Personen sicherzustellen und zu verbessern.

#### **9. Infrastruktur**

Eine adäquate Infrastruktur zur Verwirklichung der Gleichstellung und Frauenförderung ist sicherzustellen.

#### **Gender Mainstreaming**

§ 4. (1) In sämtliche universitären Entscheidungsprozesse ist die Perspektive der Geschlechterverhältnisse einzubeziehen, alle Entscheidungsprozesse sind für die Gleichstellung der Geschlechter nutzbar zu machen.

(2) Um eine konsequente Umsetzung des Grundsatzes des Gender Mainstreaming in allen Entscheidungsprozessen und bei der Planung aller Maßnahmen zu gewährleisten, greift die Wirtschaftsuniversität Wien u. a. auf das vorhandene Expertinnen- und Expertenwissen im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zurück und bindet diesen dabei aktiv ein.

#### **Zielvereinbarungen**

**§ 5.** (1) Zur Umsetzung des Gender Mainstreaming sind die Ziele der Gleichstellung und Frauenförderung unter anderem bei den folgenden Punkten einzubeziehen:

1. der Erstellung des Entwurfs einer Satzung (§ 22 Abs 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002), der Erlassung oder Änderung einer Satzung (§§ 19 Abs 1 und 25 Abs 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002);
  2. der Erstellung (§§ 22 Abs 1 Z 2, 98 Abs 1 Universitätsgesetz 2002) und Zustimmung zum Entwicklungsplan (§ 25 Abs 1 Z 2) und dessen Genehmigung (§ 21 Abs 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002);
  3. der Erstellung (§ 22 Abs 1 Z 4 Universitätsgesetz 2002), und Genehmigung (§ 21 Abs 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002) eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung sowie deren Verhandlung und Abschluss (§ 23 Abs 1 Z 4 Universitätsgesetz 2002);
  4. der Erstellung (§ 22 Abs 1 Z 15) und Genehmigung (§§ 16 Abs 5 und 21 Abs 1 Z 9 UG) des Leistungsberichtes;
  5. der Erstellung (§ 22 Abs 1 Z 15 UG) und Genehmigung (§ 21 Abs 1 Z 9 UG) der Wissensbilanz (§ 13 Abs 6 UG).
- (2) Auch bei allen Zielvereinbarungen (§§ 21 Abs 1 Z 4, 22 Abs 1 Z 6 UG) sind die Ziele der Gleichstellung und Frauenförderung einzubeziehen.

(3) Bei der Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit von Kollegialorganen gemäß § 25 Abs 1 Z 15 Universitätsgesetz 2002 durch den Senat ist ebenfalls auf die Grundsätze von Gender Mainstreaming und Gleichstellung der Geschlechter zu achten.

### **Unterrepräsentation**

**§ 6.** Frauen gelten als unterrepräsentiert, wenn ihr Anteil an der Gesamtzahl der an der Universität Beschäftigten auf einer Hierarchieebene, innerhalb einer personalrechtlichen Kategorie innerhalb der jeweiligen Organisationseinheit weniger als 40 % beträgt.

### **Frauenförderungsgebot**

**§ 7.** (1) Ziel des Frauenförderungsplans ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen und Tätigkeiten an der Wirtschaftsuniversität Wien sowohl in befristeten als auch in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen und in Ausbildungsverhältnissen auf mindestens 40 % zu erhöhen, dies unabhängig von der Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses. Alle Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Frauenquote Einfluss nehmen, sind an diesem Ziel auszurichten. Maßnahmen der Frauenförderung sind in die Personalplanung und die Personalentwicklung zu integrieren. Die Dringlichkeit der Förderung von Frauen bestimmt sich nach dem Ausmaß der Unterrepräsentation.

(2) Alle Universitätsangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereiches:

1. auf eine Beseitigung einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten und in Funktionen sowie
2. auf eine Beseitigung von bestehenden Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis hinzuwirken,
3. eine bereits erreichte 40 %ige Frauenquote unter Beachtung des § 42 Abs 1 B-GBG<sup>2</sup> zu wahren,
4. bei allen sonstigen Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Frauenquote Einfluss nehmen, die Ziele gemäß § 3 zu berücksichtigen.

### **Benachteiligungsverbot**

§ 8. (1) Die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter der Wirtschaftsuniversität Wien wirkt im Dachverband aktiv darauf hin, dass die Kollektivverträge keine geschlechterdiskriminierende Wirkung nach sich ziehen.

(2) Weibliche Beschäftigte dürfen bei der Festsetzung des Entgelts im Individualarbeitsvertrag weder mittelbar noch unmittelbar diskriminiert werden. Dasselbe gilt für allfällige Zulagen, Beiträge und sonstige geldwerte Leistungen.

### **Öffentlichkeitsarbeit**

§ 9. Frauenspezifische und gleichstellungsrelevante Themen sind in der Öffentlichkeitsarbeit angemessen zu präsentieren.

### **Information über einschlägige Rechtsvorschriften**

§ 10. Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind alle im Rektorat eingelangten, für Gleichbehandlungs- und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten und aktuellen Rechtsvorschriften, sowie arbeits- und sozialrechtlich relevante Informationen zur Gleichstellung zu übermitteln.

### **Allgemeine Informationen**

§ 11. (1) Die Internet-Homepage der Wirtschaftsuniversität Wien soll Hyperlinks zu frauenrelevanten Informationen, unter anderem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen,

---

<sup>2</sup> § 42 Abs 1 B-GBG lautet: „Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes solange vorrangig aufzunehmen, bis der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten

1. in der betreffenden Besoldungsgruppe, im betreffenden Entlohnungsschema oder in der betreffenden Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe oder

2. – wenn eine Unterteilung in Funktionsgruppen (einschließlich Grundlaufbahn), Gehaltsgruppen oder Bewertungsgruppen besteht – in der betreffenden Gruppe

im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde mindestens 40 % beträgt. Steht einer Verwendungsgruppe eine entsprechende Entlohnungsgruppe gegenüber, ist diese in den Vergleich mitinzubeziehen. Verwendungen gemäß § 1 Abs 2 sind dabei nicht zu berücksichtigen.“

Kontaktfrauen, Arbeitsbereich „Gender and Diversity in Organizations“, Frauenförderungsplan, enthalten.

(2) Den Studierenden wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens (§§ 60 ff Universitätsgesetz 2002) ein Informationsblatt zur Verfügung gestellt. Darin werden jedenfalls die mit der Gleichbehandlung und Frauenförderung befassten Gremien und Einrichtungen genannt. Informiert wird auch über die an der Wirtschaftsuniversität Wien eingerichteten Anlaufstellen bei sexueller Belästigung und Mobbing. Das Informationsblatt ist zudem in der für Studienangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit aufzulegen.

(3) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten bei Dienstantritt von der Personalabteilung bzw. deren funktionaler Nachfolgeeinrichtung der Wirtschaftsuniversität Wien Informationsblätter zu den Einrichtungen der Gleichstellung und Frauenförderung. Informiert wird auch über die an der Wirtschaftsuniversität Wien eingerichteten Anlaufstellen bei sexueller Belästigung und Mobbing.

(4) Beim Traineeprogramm für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden diese über Einrichtung und Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen durch vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen benannte Personen informiert. Informiert wird auch über die an der Wirtschaftsuniversität Wien eingerichteten Anlaufstellen bei sexueller Belästigung und Mobbing.

### **Gebrauch einer geschlechtergerechten Sprache**

§ 12. (1) Alle Organe und Verwaltungseinrichtungen der Wirtschaftsuniversität Wien bedienen sich grundsätzlich einer geschlechtergerechten Sprache. Ferner sind in offiziellen Schriftstücken der Universität entweder explizit die weibliche und männliche Form oder geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verwenden.

(2) Die Formulierung von Generalklauseln, in denen z.B. zu Beginn, am Ende oder in Fußnoten eines Textes festgehalten wird, dass die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für beide Geschlechter gelten, sind unzulässig.

(3) Organ- und Funktionsbezeichnungen sind so zu wählen, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen.

## **II. Abschnitt: Erhebungspflichten**

### **Erhebung der Frauenquote**

§ 13. (1) Die Frauenquoten sind jährlich zu erheben und in Abständen von jeweils einem Jahr zu aktualisieren. Der Berichtszeitraum ist 1. Juli bis 30. Juni, Stichtag für den Bericht ist jeweils der 30. Juni eines Kalenderjahres. Der Ist-Zustand wird erhoben, dokumentiert und veröffentlicht, wobei insbesondere auf den Frauenanteil unter den Beschäftigten und Studierenden sowie auf die Karriere- und Studienverläufe Bedacht zu nehmen ist.

(2) Wissenschaftliches Universitätspersonal:

Der Frauenanteil ist für die Universität insgesamt und für alle Organisationseinheiten gesondert zu erheben und auszuweisen. In der Personengruppe des wissenschaftlichen Personals ist der Frauenanteil getrennt nach befristet und unbefristet Beschäftigten wie folgt zu ermitteln:

- für das beim Ende des Implementierungszeitraums des Universitätsgesetzes 2002 vorhandene und übergeleitete Bundespersonal aufgeschlüsselt in alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Beschäftigtenkategorien,
- für das ab dem 01.01.2004 aufgenommene Personal im Arbeitsverhältnis zur Universität aufgeschlüsselt nach Beschäftigtenkategorien
- Der Anteil der Habilitierten ist nach Beschäftigtenkategorien auszuweisen.

(3) Allgemeines Universitätspersonal:

In der Personengruppe der allgemeinen Universitätsbediensteten ist der Frauenanteil getrennt nach befristet und unbefristet Beschäftigten

- für das beim Ende des Implementierungszeitraums des Universitätsgesetzes 2002 vorhandene und übergeleitete Bundespersonal aufgeschlüsselt in alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Personalkategorien/Bedienstetengruppen,
- für das ab dem 01.01.2004 aufgenommene Personal im Arbeitsverhältnis zur Universität aufgeschlüsselt nach Beschäftigtenkategorien für die Organisationseinheiten zu ermitteln.

(4) Der Frauenanteil der dadurch nicht erfassten Beschäftigten (z. B. Werkvertragsnehmerinnen bzw. Werkvertragsnehmer, freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer) ist nach der Gesamtzahl der verbleibenden Beschäftigten dieser Personengruppe an der Wirtschaftsuniversität Wien zu ermitteln, getrennt nach wissenschaftlichem und allgemeinem Universitätspersonal.

(5) Studierende – Absolventinnen und Absolventen:

Der Frauenanteil an den Studierenden der Universität der einzelnen Studienrichtungen ist nach folgenden Kategorien zu ermitteln:

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger
- Abschlüsse (Erstabschlüsse, Zweitabschlüsse)

Nach Maßgabe der Verfügbarkeit sind die folgenden Daten getrennt für Männer und Frauen und für die einzelnen Studienabschnitte auszuweisen:

- Studienerfolg: durchschnittliche Semesteranzahl, Notendurchschnitt
- Absolventinnen und Absolventen der Speziellen Betriebswirtschaftslehren
- Reifeprüfung nach Schultyp (AHS, BHS, sonstige)
- Studienberechtigungsprüfung
- Absolventinnen und Absolventen der postgradualen und der Universitätslehrgänge

Die jeweiligen Anteile sind in absoluten Zahlen und Prozentsätzen zu erfassen.

(6) Lehrende:

Der Frauenanteil der an der Wirtschaftsuniversität Wien Lehrenden ist insbesondere für jede Studienrichtung und Organisationseinheit nach den jeweils bestehenden Kategorien der Lehre getrennt zu erheben. Weiters ist das Ausmaß der von Frauen gehaltenen Stunden in jeder Kategorie festzustellen. Das Ausmaß der im Bereich Frauen- und Geschlechterforschung abgehaltenen Lehre ist ebenfalls zu erfassen.

**(7) Sonstige Bereiche:**

Ebenso zu erheben ist die Frauenquote

- a) bei Maßnahmen, die auf die Gestaltung des vertraglichen, dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sonstigen besonderen Rechtsverhältnisses von (angehenden) Universitätsangehörigen zur Universität abzielen, jeweils getrennt für die Absätze 2 - 6;
- b) bei der Vergabe von Forschungsmitteln, der Vergabe von sonstigen Mitteln (außerordentliche Dotation) und bei der Zuweisung von Mitteln für die forschungsbezogene Weiterbildung;
- c) bei der Vergabe von Reisekostenzuschüssen;
- d) bei der Vergabe von Mitteln für die nicht forschungsbezogene Weiterbildung;
- e) bei der Teilnahme an Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung.

Wird in den oben angeführten Fällen auf Grund eines Antrags, Ansuchens etc. entschieden, sind die geschlechtsspezifischen Genehmigungs- und Abweisungsquoten auszuweisen.

(8) Verantwortlich für die Erhebung der Frauenquote ist das laut Geschäftsordnung für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Rektorats. Sie bzw. er sorgt für eine kontinuierliche und lückenlose Erhebung der erforderlichen Daten in allen Organisationseinheiten und auf allen Hierarchieebenen.

(9) Die Ergebnisse der Erhebung der Frauenquoten sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vom Rektorat unverzüglich nachweislich zu übermitteln. Die aktuellen Statistiken sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(10) Der Bericht bzw. die darin ausgewiesenen Frauenquoten dienen als Grundlage bei Personalangelegenheiten. Bei Nichtberücksichtigung der in diesem Frauenförderungsplan vorgesehenen Frauenförderungsmaßnahmen in einem dieser Fälle ist eine schriftliche Begründung der für die Entscheidung zuständigen Stelle beizulegen.

### **Erhebung der Entlohnung**

§ 14. (1) Weiters ist die Entlohnung von Frauen und Männern getrennt zu erheben. Separat auszuweisen sind dabei allfällige Zulagen, Beiträge und sonstige geldwerte Leistungen. Zu ermitteln sind die Gehälter für die Universität insgesamt und gesondert für alle Organisationseinheiten, jeweils getrennt nach den jeweiligen Hierarchieebenen und den einzelnen personalrechtlichen Kategorien.

(2) Letztverantwortlich für die Erhebung gemäß Abs 1 ist das laut Geschäftsordnung für Personalangelegenheiten

zuständige Mitglied des Rektorats. Sie bzw. er sorgt für eine kontinuierliche und lückenlose Erhebung der erforderlichen Daten in allen Organisationseinheiten und auf allen Hierarchieebenen.

(3) Die Ergebnisse der Erhebung gemäß Abs 1 sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom Rektorat in geeigneter Form zu übermitteln.

## Teil B. Forschung

### **Frauen- und Geschlechterforschung**

§ 15. (1) An der Wirtschaftsuniversität Wien ist gemäß Organisationsplan ein Institut bzw. eine akademische Einheit für den Auf- und Ausbau der Frauen- und Geschlechterforschung (Gender Studies) zuständig.

(2) Wissenschaftliche Themen aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung sind im Rahmen von Qualifikationsbeurteilungen (z. B. in Habilitationsverfahren, Berufungsverfahren) innerhalb des wissenschaftlichen Faches als gleichwertig mit Arbeiten zu anderen Forschungsthemen anzusehen. Interdisziplinäre und außeruniversitäre Leistungen im Rahmen der Frauen- und Geschlechterforschung sind zu berücksichtigen.

(3) Als Frauen- und Geschlechterforschung gelten Arbeiten, die sich im Rahmen des fachlichen Aufgabenbereichs eines Instituts oder einer anderen akademischen Einheit mit der gesellschaftlichen Situation von Frauen in Geschichte und Gegenwart sowie mit dem Verhältnis der Geschlechter auseinandersetzen.

(4) Forschungsprojekte, die sich mit Fragestellungen, Methoden und Ergebnissen aus diesem Bereich beschäftigen, werden bei der Mittelvergabe in angemessener Weise gefördert.

### **Förderung der Forschung von Frauen**

§ 16. (1) Die Wirtschaftsuniversität Wien fördert die Forschungstätigkeit von Frauen.

(2) Bei der Vergabe von Stipendien und Studienförderung sind Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Studierenden, bei der Vergabe von Promotionsstipendien entsprechend ihrem Anteil an den Absolventinnen und Absolventen zu berücksichtigen. In solchen Förderprogrammen ist der Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung zu berücksichtigen.

(3) Bei der Vergabe von Mitteln für die Forschungsförderung ist darauf zu achten, dass Anträge von Frauen unter Beachtung des § 42 Abs 1 B-GBG besonders gefördert werden.

(4) Entscheiden Organe, Kommissionen oder Angehörige der Wirtschaftsuniversität Wien über die Vergabe von Mitteln zur Forschungsförderung, die von privater Seite oder über Stiftungen zur Verfügung stehen, so haben diese auf eine nach den Geschlechtern ausgewogene Verteilung dieser Mittel zu achten.

## Teil C. Lehre



### **Beteiligung an Lehre, Frauenquote**

§ 17. (1) Der Anteil der weiblichen Lehrenden an der Gesamtzahl der Lehrenden in sämtlichen Studienrichtungen und Organisationseinheiten ist in allen Kategorien auf mindestens 40 % zu erhöhen, sofern dies nach Maßgabe des jeweiligen Personalstandes und den rechtlichen Rahmenbedingungen möglich ist.

(2) Weibliche Lehrende dürfen bei der Beteiligung an universitätsinterner Lehre nicht benachteiligt werden. Vielmehr ist darauf zu achten, dass Frauen in ausgewogener Weise an der Lehre aller Kategorien beteiligt werden.

(3) Bei der Beteiligung an universitätsinterner Lehre ist die bestehende Frauenquote an der jeweiligen Organisationseinheit in einem Zeitraum von zwei Jahren um 20 % zu erhöhen, bis eine 40 %ige Frauenquote (Anteil der weiblichen Lehrenden an der Gesamtzahl der Lehrenden) erreicht wird. Sofern die bestehende Frauenquote unter 10 % liegt, ist diese innerhalb von zwei Jahren zu verdoppeln.

(4) Bei einer allfälligen Vergabe von Lehraufträgen ist die bestehende Frauenquote in der jeweiligen Organisationseinheit in einem Zeitraum von zwei Jahren um 20 % zu erhöhen, bis eine 40%ige Frauenquote (Anteil der weiblichen Lehrbeauftragten) erreicht wird. Sofern die bestehende Frauenquote unter 10 % liegt, ist diese innerhalb von zwei Jahren zu verdoppeln. Das Rektorat hat die Frauenquote bei den remunerierten und nicht remunerierten Lehraufträgen an den einzelnen Organisationseinheiten für das jeweilige Semester zu erheben und in geeigneter Form kundzumachen.

(5) Die Frauenquote gemäß Abs 4 ist sowohl für remunerierte als auch für nicht remunerierte Lehraufträge zu erfüllen.

### **Gastvortragende**

§ 18. Bei Gastvortragenden ist ein Frauenanteil von 40 % pro Organisationseinheit anzustreben.

### **Frauen- und Geschlechterforschung bzw. geschlechtsspezifische Lehrinhalte in den Curricula**

§ 19. Bei der Gestaltung der Curricula sind die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen zu berücksichtigen. Auf die Integration von Frauen- und Geschlechterforschung bzw. von frauen- und geschlechterbewussten Themenstellungen in Form von Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern ist zu achten.

### **Begutachtung der Curricula**

§ 20. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, zu Studienplanänderungen Stellung zu nehmen.

## **Teil D. Studierende**

### **Erhöhung des Frauenanteils in Studienrichtungen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind**

§ 21. (1) Die Wirtschaftsuniversität Wien setzt geeignete personelle, organisatorische und finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Zugangs von Frauen.

(2) In allen Studienrichtungen, in denen der Anteil der Studienanfängerinnen oder Absolventinnen unter 40 % liegt, sind von der Wirtschaftsuniversität Wien Strategien zu entwickeln und konkrete Maßnahmen zu setzen, die den Anteil der Frauen in diesen Studienrichtungen erhöhen.

### **Vereinbarkeit von Studium und familiären Verpflichtungen**

§ 22. Die Pflege von Angehörigen ist ein Beurlaubungsgrund iSd § 67 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.

## **Teil E. Personal- und Organisationsentwicklung**

### **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Personal- und Organisationsentwicklung**

§ 23. (1) Personal- und Organisationsentwicklung ist als ein wichtiges Instrument zur Erhöhung des Frauenanteils an der Wirtschaftsuniversität Wien und der Frauenförderung innerhalb der Universität anzusehen. Bei allen Maßnahmen, die die Personal- und Organisationsentwicklung betreffen, ist das Konzept des Gender Mainstreaming zu berücksichtigen.

(2) Die Wirtschaftsuniversität Wien setzt geeignete personelle, organisatorische und finanzielle Maßnahmen hinsichtlich folgender Bereiche:

1. Förderung wissenschaftlicher Leistungen von Frauen,
2. Förderung des weiblichen wissenschaftlichen und des studierenden Nachwuchses,
3. Beseitigung der bestehenden Unterrepräsentation von Frauen in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zur Universität in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen in allen Funktionen und Tätigkeiten,
4. Weiterbildung und Förderung der beruflichen Qualifizierung der Frauen.

### **II. Abschnitt: Personalaufnahme**

## **Allgemeines**

§ 24. (1) Entsprechend dem Frauenfördergebot von § 41 Universitätsgesetz 2002 und § 40 B-GBG ist der Anteil von Frauen in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen sowie in allen Funktionen und Tätigkeiten an der Wirtschaftsuniversität Wien auf 40 % anzuheben bzw. ist ein Anteil von 40 % zu erhalten.

Daher sind in Organisationseinheiten, in denen dieser Anteil noch nicht erreicht ist, Bewerberinnen, die für die angestrebte Stelle in gleichem Maße geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber so lange vorrangig aufzunehmen, bis der Frauenanteil von mindestens 40 % erreicht ist, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

(2) Die in der Person eines Mitbewerbers liegenden Gründe iSd Abs 1 dürfen gegenüber Bewerberinnen keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierende Wirkung haben (insbesondere ist die Heranziehung des Familienstandes oder von Unterhaltsverpflichtungen unzulässig).

## **Ausschreibung**

§ 25. (1) Ausschreibungstexte müssen als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen können. Daher sind alle für die zu besetzende Stelle maßgeblichen Qualifikationen (Anforderungsprofil) in den Ausschreibungstext aufzunehmen.

(2) Ausschreibungstexte sind in weiblicher und männlicher Form abzufassen und haben keine zusätzlichen Anmerkungen zu enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen.

(3) Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen sowie für Leitungsfunktionen haben den Zusatz zu enthalten: „Die Wirtschaftsuniversität Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und beim allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.“

(4) Ausschreibungen von Stellen und Funktionen sind den Beschäftigten der betreffenden Organisationseinheit auch während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Form der Abwesenheit vom Dienst bzw. Dienstort zeitgerecht bekannt zu machen. Dies gilt auch für interne Ausschreibungen.

(5) Die Ausschreibungstexte samt Arbeitsplatz- und Aufgabenbeschreibung der betreffenden Organisationseinheit sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich und nachweislich vor der Veröffentlichung der Ausschreibung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Auch Leitungsfunktionen in Organisationseinheiten ohne Forschungs- und Lehraufgaben sind im Mitteilungsblatt auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen.

(7) Rechtswidrig sind insbesondere Ausschreibungstexte, die den Abs 1 - 3 widersprechen sowie Ausschreibungstexte,

die so allgemein gehalten sind, dass sie keine objektive Entscheidungsgrundlage für die nachfolgenden Personalauswahlverfahren darstellen. Gleiches gilt für eine überspezifizierte Ausschreibung, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der potentielle Kreis der Bewerbungen zugunsten einer bestimmten Person oder zugunsten eines Geschlechtes unsachlich eingeschränkt werden soll.

(8) Ausschreibungstexte unterliegen dem Einspruchsrecht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen. Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass ein Ausschreibungstext eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts bewirkt oder Abs 1 - 3 widerspricht, so ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen die Schiedskommission anzurufen. Die Durchführung der Ausschreibung ist bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig.

(9) Im Falle des Entfalls einer Ausschreibung gemäß § 107 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen im Vorhinein darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen; eine nachvollziehbare Begründung ist zu übermitteln.

#### **Motivieren zur Bewerbung**

§ 26. Potentielle, qualifizierte Bewerberinnen sind durch gezielte Kontaktaufnahme von der jeweils ausschreibenden Stelle zur Bewerbung zu motivieren. Über die ergriffenen Maßnahmen ist in der Begründung der Auswahlentscheidung zu berichten.

#### **Nachweisliche Suche nach geeigneten Frauen**

§ 27. Die aufnehmende Universitätseinrichtung oder das zur Erstattung eines Besetzungsvorschlages zuständige Organ hat nachweislich und aktiv nach geeigneten Bewerberinnen zu suchen. Der entsprechende Nachweis ist in den Akt aufzunehmen.

#### **Wiederholung der Ausschreibung**

§ 28. Sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von qualifizierten Frauen eingelangt, die die gesetzlichen Aufnahmeerfordernisse erfüllen, ist die Stelle vor Beginn des Auswahlverfahrens nochmals auszuschreiben. Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in seiner Stellungnahme keinen begründeten Einwand, kann die Wiederholung der Ausschreibung entfallen. Langen auf Grund der neuerlichen Ausschreibung wiederum keine Bewerbungen von Frauen ein, ist das Auswahlverfahren durchzuführen.

#### **Allgemeine Bestimmungen zum Auswahlverfahren**

§ 29. (1) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich die Liste der eingelangten Bewerbungen zur Kenntnis zu bringen.

(2) Bewerbungen von Frauen während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Form der Abwesenheit vom Dienst bzw. Dienort/Ausbildungsort/Arbeitsplatz sind in das Auswahlverfahren einzubeziehen und gleichrangig mit anderen Bewerbungen zu berücksichtigen.

(3) Im Ausschreibungstext nicht genannte Aufnahmekriterien dürfen nicht berücksichtigt werden.

### **Bewerbungsgespräche**

§ 30. (1) Werden im Zuge des Auswahlverfahrens für eine zu besetzende Stelle oder Funktion Aufnahme- oder Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern geführt, ist die Liste der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Zu solchen Aufnahme- oder Auswahlgesprächen sind alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, einzuladen.

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat auf Verlangen das Recht, an den Aufnahme-, Vorstellung- und Bewerbungsgesprächen, Hearings, Assessment-Centers udgl teilzunehmen.

(3) In Aufnahmegesprächen, Hearings udgl haben frauendiskriminierende Fragestellungen (z. B. über die Familienplanung) zu unterbleiben. Bei der Beurteilung der Eignung von Bewerberinnen dürfen keine Auswahl- und Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(4) In Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren gilt darüber hinaus § 32.

### **Entscheidung über die Aufnahme**

§ 31. Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen die Schiedskommission anzurufen (§ 42 Abs 8 UG 2002). Die Frist zum Einspruch beginnt ab dem ersten Werktag nach dem Einlangen dieser Entscheidung.

### **Zusätzliche Bestimmungen für Berufungsverfahren**

§ 32. (1) Werden im Rahmen eines Berufungsverfahrens Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vortrag oder zu einer persönlichen Präsentation eingeladen, sind jedenfalls alle Bewerberinnen einzuladen, die die gesetzlichen Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen.

(2) Werden im Berufungsverfahren gemäß § 98 Abs 2 zweiter Satz Universitätsgesetz 2002 auch Kandidatinnen oder Kandidaten einbezogen, die sich nicht beworben haben, ist der

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Bewerberinnen, die mindestens gleich geeignet sind wie die bestgeeigneten Mitbewerber, sind vorrangig in den Berufungsvorschlag aufzunehmen.

(4) Mit Kandidatinnen im Besetzungsvorschlag, die mindestens gleich geeignet sind wie die bestgeeigneten Mitbewerber, sind vorrangig Berufungsverhandlungen zu führen.

(5) Wurde keine Bewerberin in den Berufungsvorschlag aufgenommen, so hat die Berufungskommission die Gründe für die Nichtberücksichtigung schriftlich im Einzelnen darzulegen.

(6) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu allen Sitzungen der Berufungskommission rechtzeitig einzuladen und ist berechtigt, mit zwei Vertreterinnen oder Vertretern an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Diese haben weiters das Recht, Sondervoten zu Protokoll zu geben sowie bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Berufungskommission in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, Einblick in alle Unterlagen zu nehmen, insbesondere die Bewerbungsunterlagen und die Gutachten, und diese auch zu vervielfältigen. Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind fristgerecht zu jeder Sitzung der Berufungskommission zu laden. Unterbleibt die Ladung, hat die Berufungskommission in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beiziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschlussfassung in der diesem Beschluss zu Grunde liegenden Sache neuerlich durchzuführen.

(7) Bei Einschaltung von Dritten zur Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber (z. B.: externe Unternehmensberatung, Personalberatung, etc.) ist gemäß EU-rechtlichen Vorgaben Gender Mainstreaming als verpflichtendes Qualitätsmerkmal vorauszusetzen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist in diesen Auswahlprozess einzubeziehen.

### **III. Abschnitt: Karriereplanung, Aus- und Weiterbildung**

#### **Mentoring**

§ 33. (1) Mentoring, d. h. die systematische fachliche, organisatorische und soziale Einführung, Begleitung und Unterstützung der Beschäftigten ist ein wichtiger Aspekt der Karriereförderung oder Laufbahnförderung. In der Einführungsphase neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet, als Mentorin oder Mentor zu wirken. Von diesen Vorgesetzten können auch andere im jeweiligen Aufgabengebiet erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität als Mentorin oder Mentor eingesetzt werden. Verantwortlich für eine

bedarfsgerechte Einführung der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben jedoch die unmittelbaren Vorgesetzten.

(2) Tätigkeiten als Mentorin oder als Mentor sind als Beitrag zur Erfüllung der sich aus dem Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten zu sehen und der Arbeits- bzw. Dienstzeit anzurechnen. Die Vorgesetzten haben auf daraus erwachsende zusätzliche Belastungen bei der Verteilung der Dienstplichten besondere Rücksicht zu nehmen.

### **Aus- und Weiterbildung**

§ 34. (1) Die jeweiligen Vorgesetzten haben im Rahmen ihrer Förderungspflicht Mitarbeiterinnen zum Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermutigen und sie auch über die individuellen, für sie in Frage kommenden Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten umfassend und zeitgerecht zu beraten.

(2) Die Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiterinnen, einschließlich der teilzeitbeschäftigten, auch während einer gesetzlich vorgesehenen Abwesenheit von der Arbeit bzw. vom Arbeitsort über Veranstaltungen der berufsbegleitenden Fortbildung und über Schulungsveranstaltungen für Führungskräfte informiert werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Anmeldungen von Frauen besonders unterstützt werden.

(3) Bei der Planung von internen Fortbildungsseminaren ist nach Maßgabe der budgetären Mittel auf eine familienfreundliche Organisation Bedacht zu nehmen (z. B. Möglichkeit der Kinderbetreuung).

(4) Zu Fortbildungskursen, insbesondere zu jenen, die zur Übernahme in höherwertige Verwendungen und Funktionen qualifizieren, sind bis zur Erreichung einer 40%igen Frauenquote vorrangig Frauen zuzulassen. Eine bereits erreichte 40%ige Frauenquote ist jedenfalls zu wahren. Dies gilt ebenso für Aus- und Weiterbildungskurse mit beschränkter Teilnahmemöglichkeit.

### **Weiterbildung und Förderung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen**

§ 35. Die Vorgesetzten haben den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen einschlägige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Kenntnis zu bringen und sie zur Teilnahme zu motivieren. Darüber hinaus sind Wissenschaftlerinnen über einschlägige Fachtagungen, fach einschlägige wissenschaftliche Vereinigungen, Publikationsmöglichkeiten und die Möglichkeit zur Mitarbeit in Forschungsprojekten zu informieren. Neben internen Weiterbildungsveranstaltungen sollen auch externe Fortbildungsmöglichkeiten ausgeweitet und unterstützt werden. Veranstaltungen zu Fragen der Frauenförderung sollen nach Maßgabe der Möglichkeiten durch budgetäre und räumliche Vorsorge der einzelnen Dienststellen unterstützt werden. Ebenso haben die Vorgesetzten dafür Sorge zu tragen,

dass Mitarbeiterinnen bei der Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Dienstreisen, Reisekostenzuschüsse etc. sowie von Sonderurlaub nicht benachteiligt werden.

#### **IV. Abschnitt: Weitere Bestimmungen**

##### **Beruflicher Aufstieg**

§ 36. (1) Entscheidungen über die Betrauung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Leitungsfunktionen und Entscheidungen über wesentliche Verwendungsänderungen sind vom entscheidungszuständigen Organ nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu treffen.

(2) Bewerberinnen, die für die angestrebte höherwertige Verwendung (Funktion) in gleichem Maße geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sind so lange vorrangig zu bestellen, bis der Anteil der Frauen in der Gruppe von Universitätsangehörigen in der jeweiligen Organisationseinheit, auf der jeweiligen Hierarchieebene, in der jeweiligen Funktion oder Tätigkeit mindestens 40 % beträgt.

##### **Vertretung von Beamtinnen während des Mutterschutzes**

§ 37. Das Rektorat strebt an, die Vertretung von Beamtinnen während des Beschäftigungsverbot es vor und nach der Entbindung (§ 3 und 5 MSchG) finanziell zu bedecken.

##### **Gutachten und Zusammensetzung von Berufungs- und Habilitationskommissionen**

§ 38. (1) Bei der Zusammensetzung von Berufungskommissionen gemäß § 98 Abs 4 Universitätsgesetz 2002 ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.

(2) Abs 1 gilt auch für die Zusammensetzung von Habilitationskommissionen gemäß § 103 Abs 7 Universitätsgesetz 2002.

(3) Bei Habilitationen und Berufungen ist bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter unter Beachtung des § 42 Abs 1 B-GBG<sup>3</sup> auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern Bedacht zu nehmen.

##### **Zusammensetzung von sonstigen Kommissionen und Gremien**

§ 39. (1) Bei der Beschickung von Beiräten, Kollegialorganen und Kommissionen im Rahmen der universitären Verwaltung, ist darauf zu achten, dass Frauen als Mitglieder nominiert werden.

(2) Bei der Zusammensetzung von sonstigen Kommissionen und Gremien, die sich mit Personalangelegenheiten und Personalentwicklung befassen,

---

<sup>3</sup> Siehe Fußnote 2



ist das Frauenförderungsgebot zu beachten. Sind mehrere Mitglieder zu bestellen, ist auf das zahlenmäßige Verhältnis der weiblichen und männlichen Beschäftigten in dem vom Zuständigkeitsbereich der Kommission betroffenen Personenkreis Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Zusammensetzung von anderen Kommissionen, Beiräten, Arbeitsgruppen oder vergleichbaren entscheidungsbefugten oder beratenden Gremien, deren Mitglieder nicht durch Wahl bestellt werden, ist bei der Bestellung der Mitglieder auf eine geschlechtsspezifische Ausgewogenheit hinzuwirken.

(4) Zur Verwirklichung des Grundsatzes des Gender Mainstreaming hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen das Recht, bei den Sitzungen der Beiräte, Kollegialorgane und Kommissionen, soweit diese sich mit Personalangelegenheiten befassen, mit beratender Stimme und dem Recht auf Protokollerklärungen teilzunehmen. Er ist zu all diesen Sitzungen zeitgleich und nachweislich mit den Mitgliedern einzuladen.

## **Teil F. Arbeitsumfeld und Schutz der Würde am Arbeitsplatz**

### **Arbeitszeit**

§ 40. Bei der Entwicklung von neuen Modellen zur Gestaltung und Erfassung der Arbeitszeit und An- und Abwesenheitsverwaltung ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzubeziehen.

### **Sonderurlaube und Karenz**

§ 41. Bei der Inanspruchnahme von Sonderurlaub und Karenz aus familiären Gründen und für die Pflegefreistellung haben für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgende Grundsätze zu gelten:

1. Die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigungs- und Karenzierungsmöglichkeiten auch zur Erfüllung familiärer Verpflichtungen darf nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung von Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis führen.
2. Im Falle des Wiedereinstiegs soll diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausreichend Zeit für eine Einschulung und Einarbeitung in ihren Aufgabenbereich gegeben werden.

### **Kinderbetreuung**

§ 42. (1) Die Wirtschaftsuniversität Wien sieht die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von familiären Aufgaben und Beruf bzw. Studium als ihre Verpflichtung an.

(2) Das Rektorat hat regelmäßig Bedarfserhebungen durchzuführen, deren Ergebnisse in geeigneter Form zu veröffentlichen und alle geeigneten Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen für die Kinder der Universitätsangehörigen zu treffen.

Dabei ist der Bedarf von Personen während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abwesenheit vom Arbeitsplatz zu berücksichtigen.

(3) Auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat das Rektorat eine Kinderbetreuungsbeauftragte bzw. einen Kinderbetreuungsbeauftragten zu bestellen, deren bzw. dessen Aufgabe die Beratung des Rektorats und der Universitätsangehörigen bei Fragen zu Kinderbetreuungspflichten ist, insbesondere die Beratung bei der Bedarfserhebung gemäß Abs 2 sowie bei der Schaffung von Kinderbetreuungsangeboten.

(4) Das Rektorat hat auf Basis des erhobenen Bedarfs im Rahmen der budgetären Möglichkeiten geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Zahl an Kinderbetreuungsmöglichkeiten für alle Universitätsangehörigen mit Betreuungspflichten zu setzen.

### **Menschengerechte Arbeitsbedingungen**

§ 43. (1) Alle Angehörigen der Wirtschaftsuniversität Wien haben das Recht auf eine ihre Würde respektierende Behandlung, insbesondere auf Schutz vor sexueller Belästigung, Diskriminierung und Mobbing.

(2) Die Wirtschaftsuniversität Wien setzt daher geeignete Präventivmaßnahmen und stellt sicher, dass Personen, die von sexueller Belästigung, Diskriminierung oder Mobbing betroffen wurden, ein kostenloses rechtliches Beratungsangebot über den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bzw. einer Mobbing-Beratung erhalten.

### **Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung und Mobbing**

§ 44. (1) Sexuelle Belästigung iSd §§ 7, 47 Abs 3 B-GBG und Mobbing stellen eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten dar. Die Wirtschaftsuniversität Wien duldet weder sexuelle Belästigung noch sexistisches Verhalten noch Mobbing.

(2) Alle Angehörigen der Wirtschaftsuniversität Wien, insbesondere solche mit Leitungsaufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung, sind in ihrem Arbeitsbereich dafür verantwortlich, dass sexuell belästigendes Verhalten und Mobbing unterbleibt.

(3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berät und unterstützt Personen oder Gremien im sachgerechten und angemessenen Umgang mit Vorfällen sexistischen Verhaltens und/oder sexueller Belästigung bzw. Mobbing. Betroffene Personen haben Anspruch auf kostenlose Beratung durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

(4) Beratungs- und Betreuungsangebote werden von der Wirtschaftsuniversität Wien bereitgestellt.

(5) Alle mit derartigen Angelegenheiten befassten Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

## **Teil G. Infrastruktur und Aufgaben von Einrichtungen zur Gleichbehandlung und Frauenförderung**

### **Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**

§ 45. (1) Die Aufgaben und Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergeben sich aus dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, dem Universitätsgesetz 2002, insbesondere aus den §§ 42 ff leg cit und dem Frauenförderungsplan der Wirtschaftsuniversität Wien.

(2) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen die Schiedskommission anzurufen (§ 42 Abs 8 UG 2002).

### **Mitglieder des Arbeitskreises**

§ 46. (1) Die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist als Beitrag zur Erfüllung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten bzw. Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung anzusehen und der Arbeits- bzw. Dienstzeit anzurechnen.

(2) Bei der Übertragung und Festlegung von Aufgaben des Arbeitsplatzes und bei der Festlegung von Dienstpflichten ist die zusätzliche Belastung aus der Tätigkeit als Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu berücksichtigen.

(3) Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen darf aus ihrer Funktion weder während der Ausübung ihrer Funktion noch nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion ein beruflicher Nachteil erwachsen.

(4) Die Tätigkeit als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gilt als besonders berücksichtigungswürdiger Grund iSd § 175 Abs 3 BDG 1979 für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses bzw für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses im Allgemeinen.

(5) Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist die Teilnahme an regelmäßigen Schulungen und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen.

(6) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind berechtigt, ihre Aufgaben in Gleichbehandlungsfragen an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und hierfür die dem Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen.

## Büro des Arbeitskreises

§ 47. (1) Das Rektorat hat für die administrative Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen (Personal-, Raum- und Sachaufwand) zu sorgen. Dies ist auch bei der Bedarfsanmeldung an die zuständigen Universitätsorgane zu berücksichtigen.

(2) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist jedenfalls ein Raum mit angemessener technischer Ausstattung (zumindest EDV samt Drucker, Telefon, Telefax, Kopiergerät) und der Möglichkeit zu vertraulichen Beratungen sowie eine Ganztagskraft zur Erfüllung der Aufgaben des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zur Verfügung zu stellen.

(3) Im Rahmen der jährlichen Budgetplanung der Wirtschaftsuniversität Wien erstellt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einen Antrag hinsichtlich des Bedarfs an budgetären Mitteln.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen muss eine entsprechende Ausbildung, Rechtskenntnisse und Praxis im Personalwesen aufweisen. Bei der Bestellung dieser Person hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ein Vorschlagsrecht.

Die Fach- und Dienstaufsicht über die Leiterin bzw. den Leiter des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bzw. an deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter zu binden, die auch das Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräch durchzuführen haben.

(5) Das Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dient ausschließlich der Unterstützung des Arbeitskreises der Wirtschaftsuniversität Wien. Zu den Aufgaben des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gehören insbesondere die administrative Betreuung der gesamten Arbeitskreisarbeit, die inhaltliche und organisatorische Unterstützung und Entlastung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, die Sammlung und Aufbereitung von einschlägigen Materialien für die Arbeit des Arbeitskreises, die Rechtsberatung, die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften in Gleichbehandlungsfragen, der Aufbau und die Verwaltung einer Bibliothek zu rechtsspezifischen Themen und zu Themen der Frauenförderung und Gleichbehandlung, die Verwaltung des Budgets sowie Öffentlichkeitsarbeit zu Gleichbehandlungsfragen und Frauenförderung innerhalb und außerhalb der Universität.

## Vernetzung

§ 48. Die bzw. der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und die Leiterin bzw. der

Leiter des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben auch die Aufgabe der Vernetzung mit den mit Gleichstellung und Frauenförderung befassten Institutionen anderer Universitäten, mit den in den Bundesministerien für Gleichbehandlungsfragen zuständigen Stellen sowie mit anderen im Bereich der Frauenförderung bzw Gleichstellung tätigen Institutionen im In- und Ausland.

### **Kontaktfrauen**

§ 49. (1) Die Aufgaben der Kontaktfrauen sind in § 36 Abs 1 bis 3 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geregelt.

(2) Die Kontaktfrauen haben Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Dienstnehmerinnen entgegenzunehmen und die Dienstnehmerinnen der Wirtschaftsuniversität Wien zu beraten und zu unterstützen.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben als Kontaktfrau ist als Beitrag zur Erfüllung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten bzw. Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung anzusehen und der Arbeits- bzw. Dienstzeit anzurechnen.

(4) Bei der Übertragung und Festlegung von Aufgaben des Arbeitsplatzes und bei der Festlegung von Dienstpflichten ist die zusätzliche Belastung aus der Tätigkeit als Kontaktfrau zu berücksichtigen.

(5) Den Kontaktfrauen darf aus ihrer Funktion weder während der Ausübung ihrer Funktion noch nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion ein beruflicher Nachteil erwachsen.

(6) Den Kontaktfrauen ist die Teilnahme an regelmäßigen Schulungen und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen.

(7) Die Kontaktfrauen sind berechtigt, ihre Aufgaben in Gleichbehandlungsfragen an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und hierfür die dem Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen.

### **Einrichtung für Genderforschung und -lehre**

§ 50. (1) Die Umsetzung der in § 19 Abs 2 Z 7 Universitätsgesetz 2002 vorgesehenen Aufgaben der interdisziplinären Genderforschung und -lehre sind im Organisationsplan einem Institut oder einer anderen akademischen Einheit der Wirtschaftsuniversität zu übertragen.

(2) Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- a) die Koordination und Administration der interdisziplinären Genderforschung und -lehre;
- b) die Betreuung der Studierenden und gegebenenfalls externer Lehrender im Bereich der Genderforschung und -lehre;
- c) die Vernetzung mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen zur Genderforschung und -lehre sowie mit Angehörigen der Wirtschaftsuniversität Wien

(informelle Gruppen, Einzelpersonen), die mit Frauen- und Geschlechterforschung befasst sind;

d) die Beantragung von Fördermitteln und die Umsetzung europäischer Programme für Wissenschaftlerinnen.

(3) Das Rektorat hat für die Erfüllung der genannten Aufgaben dem Institut bzw. der akademischen Einheit die erforderlichen Ressourcen (Raum-, Personal-, Sacherfordernisse) bereitzustellen.

## **Teil H. Budgetangelegenheiten und Anreizsysteme**

### **Budgetangelegenheiten**

§ 51. (1) Bei Budgeterstellung und Budgetzuweisung sind die Frauenförderungsgebote des Bundesgleichbehandlungsgesetzes, des Universitätsgesetzes 2002 sowie die in diesem Frauenförderungsplan enthaltenen Förderungsmaßnahmen als planungs- und verteilungsrelevante Gesichtspunkte aufzunehmen.

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann Vorschläge für Kriterien zur Vergabe von Budgetzuweisungen einbringen.

### **Anreizsysteme**

§ 52. Das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien sorgt im Rahmen eines indikatorgesteuerten Modells zur Ressourcenvergabe für budgetäre Anreize zur Frauenförderung. Als Kriterien dieser Anreizsysteme sollen Qualifikationen wie Studienabschlüsse (z. B. Doktorat) und Habilitationen herangezogen werden.

## **Teil I. Umsetzung und Berichtspflichten**

### **Allgemeine Bestimmungen zur Umsetzung**

§ 53. (1) Die Umsetzung der im Frauenförderungsplan enthaltenen Maßnahmen obliegt all jenen Organen der Wirtschaftsuniversität Wien, die Entscheidungen oder Vorschläge hinsichtlich der dafür notwendigen organisatorischen, personellen und finanziellen Angelegenheiten den jeweiligen Organisationsvorschriften zu treffen oder erstellen haben.

(2) Die zuständigen Organe der Wirtschaftsuniversität Wien verpflichten sich, die in Gesetzen und internationalen Rechtsnormen (insbesondere in Art 7 B-VG; in den §§ 1, 2 Z

9, 3 Z 9 Universitätsgesetz 2002; in den §§ 40 – 44 B-GBG; in einschlägigen EU-Normen wie zB den Gleichbehandlungsrichtlinien; sowie in der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau) vorgesehenen Maßnahmen und Ziele verantwortungsbewusst umzusetzen.

(3) Jede Form von diskriminierendem Vorgehen und Verhalten auf Grund des Geschlechts stellt eine Verletzung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten dar und ist entsprechend den (dienst- oder arbeits-)rechtlichen Vorschriften zu sanktionieren.

(4) Eine Verständigung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen erfolgt nachweislich, wenn sie schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) vorgenommen wird.

### **Berichtspflichten zur Forschungsförderung von Frauen**

§ 54. (1) Über die Umsetzung der Förderungsmaßnahmen im Bereich der Forschung und die jährliche Evaluation der Umsetzung des Frauenförderungsplans hat die Rektorin bzw der Rektor einmal jährlich im Senat zu berichten. Der Bericht ist nachweislich an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen weiterzuleiten und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(2) Die Frauenquote und die Höhe der an Frauen vergebenen Mittel (relativ und absolut) bei der Vergabe von Forschungsmitteln und Stipendien sowie bei der Zuweisung von Mitteln für die forschungsbezogene Weiterbildung sind zu erheben und auszuweisen. Der Bericht hierüber ist nachweislich an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln.

### **Berichtspflichten zur Personal- und Organisationsentwicklung**

§ 55. (1) Über die Umsetzung der Förderungsmaßnahmen im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung hat die Rektorin bzw. der Rektor sowie gegebenenfalls die bzw. der Vorsitzende der vom Senat gemäß § 25 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 zur Befassung mit derartigen Angelegenheiten eingerichteten Kollegialorgane einmal jährlich im Senat zu berichten. Insbesondere ist über die Erreichung der Frauenquote gemäß § 40 Abs 2 B-GBG bzw § 13 des Frauenförderungsplans zu berichten.

(2) Die entsprechenden Berichte sind nachweislich an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen weiterzuleiten und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Wird die Frauenquote in einem Bereich nicht erreicht bzw. bestehen diskriminierende Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern, sind die dafür ausschlaggebenden Gründe zu eruieren und geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Quoten bzw. zur Behebung der diskriminierenden Lohnunterschiede festzulegen und zu veröffentlichen. Berichte hierüber sind nachweislich an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln.

**Teil J. Inkrafttreten**

§ 56. Der Frauenförderungsplan der Wirtschaftsuniversität  
Wien tritt mit 01.01.2004 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof. Dr. Michael Lang